

Gesamtrevision der Ortsplanung

Kommunaler Richtplan

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Fassung für die kantonale Vorprüfung und die Mitwirkung
(Juni 2025)



23. Juni 2025

3. August 2025



Version: 0 Entwurf zuhanden der Projektgruppe
1 Erläuterungsbericht zuhanden Stadtrat / Freigabe für die kantonale Vorprüfung und die Mitwirkung

Impressum

Auftraggeberin **Stadt Rapperswil-Jona**
St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona

vertreten durch Stadt Rapperswil-Jona
Bau, Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung
St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona

Bearbeitung Planteam S AG
Inseliquai 10, 6002 Luzern
Mirco Derrer, Barbara Wittmer, Flavia Steigmeier, Panos Coucopoulos, Sarina Kihm, Jan Künstner, Kathrin Fuchs

Kommission
StadtLebensRaum
2040

Barbara Diller (Stadtpräsidentin Rapperswil-Jona, Ressort Präsidiales), Ueli Dobler (Stadtrat Rapperswil-Jona, Ressort Bau und Liegenschaften), Luca Eberle (Stadtrat Rapperswil-Jona, Ressort Bildung), Johannes Kunz (Stadtrat Rapperswil-Jona, Ressort Gesellschaft), Christian Leutenegger (Stadtrat Rapperswil-Jona, Ressort Sicherheit und Umwelt), Marcel Gämperli (Leiter Stadtentwicklung), Markus Naef (PL Stadtplanung), Nicolas Meister (Fachperson Mobilität), Simon Wegmann (PL Ortsplanungsrevision, beratend), Joel Trummer (Ortsplanungsrevision, beratend), Ivo Reichenbach (Die Mitte), Christian Meier (FDP), Silas Trachsel (GLP), Guido Murer (SVP), Susanne Thommen (SP), Klaus Baumann (GP), Patrick Biella (Architekturforum), Marcel Gasser (verj), Jean Marc Obrecht (Verein Natur), Olivier Senn (Einkaufsziel), Martin Schmucki (Gewerbe), Daniel Alge (Sport), Olivier Mütsch (Wirtschaft), Hubert Zeis (IG Mobilität), Raphael Angehrn (proVelo)

Dokumentation Geschäft Nr. 2018-1432
Registratur-Nr. 73.02.06

Hinweis zur KI-Unterstützung: Dieses Dokument wurde unter Zuhilfenahme von künstlicher Intelligenz (KI) erstellt. KI-Technologien wurden zur Unterstützung bei der Texterstellung, Formulierung und Strukturierung eingesetzt. Sämtliche Inhalte wurden geprüft, überarbeitet und ergänzt, um die fachliche Korrektheit sowie die Übereinstimmung mit unseren Qualitätsstandards sicherzustellen.



Inhalt

1	Der kommunale Richtplan als Steuerungsinstrument für die Stadt	4
1.1	Gesamtrevision der Ortsplanung StadtLebensRaum 2040	4
2	Aufbau und Inhalt des kommunalen Richtplans	4
2.1	Ziel und Zweck des kommunalen Richtplans	4
2.2	Controlling des Richtplans	5
2.3	Aufbau kommunaler Richtplan	6
3	Übergeordnete Ziele	7
3.1	Bund	7
3.2	Kanton	24
3.3	Regionalmanagement Obersee-Linth	34
3.4	Rapperswil-Jona	34
4	Thematische Fragestellungen	39
4.1	Relevante Fragestellungen – Grundlage für die Interessenabwägung	39
5	Die Massnahmenblätter im kommunalen Richtplan	43
5.1	Massnahme 1: Den StadtLebensRaum gemeinsam gestalten	43
5.2	Massnahme 2: Die Zentren stärken und neue Begegnungsorte in den Stadtteilen schaffen	44
5.3	Massnahmen 3: Die Siedlungsentwicklung nach innen zugunsten einer attraktiven und lebenswerten Stadt nutzen	49
5.4	Massnahme 4: Rapperswil-Jona als attraktiven Arbeits-, Bildungs- und Kulturstandort festigen	61
5.5	Massnahme 5: Ein hochwertiges Grün- und Freiraumnetz innerhalb der Siedlung schaffen und die äussere Stadtlandschaft aufwerten	63
5.6	Massnahme 6: Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens und eine siedlungsverträgliche Mobilität fördern	69
6	Information und Mitwirkung	77
6.1	Kommission StadtLebensRaum 2040	79
6.2	Miteinbezug Bevölkerung	80
6.3	Miteinbezug Stakeholder	81
6.4	Miteinbezug der Bevölkerung beim weiteren Vorgehen	82
7	Würdigung und Ausblick	83
7.1	Der kommunale Richtplan legt den Grundstein für die zukunftsfähige Gestaltung des Lebensraums von Rapperswil-Jona	83
7.2	Nächste Schritte	83
8	Übersicht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem aktuellen Richtplan	84



1 Der kommunale Richtplan als Steuerungsinstrument für die Stadt

1.1 Gesamtrevision der Ortsplanung StadtLebensRaum 2040

Die Ortsplanung im Kanton St. Gallen besteht gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz Art. 1 unter anderem aus dem kommunalen Richtplan und der Rahmennutzungsplanung, bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement. Sie werden durch die Gemeinden erarbeitet.

Die Ortsplanung wird rund alle zwanzig Jahre systematisch überprüft, wobei mit der strategischen Ausrichtung begonnen und dann schrittweise bis hin zur grundeigentü-merverbindlichen Rahmennutzungsplanung gearbeitet wird.

Der kommunale Richtplan fügt sich in diesen Planungsablauf ein, der «vom Übergeordneten zum Detail» führt. Als Erstes wurde der Masterplan erarbeitet, als zweiter Schritt folgte das Inputpapier Stadtentwicklung (ISE), auf dessen Grundlage das Stadtentwicklungskonzept (STEK) erarbeitet wurde. Die behördenverbindlichen Massnahmen aus dem STEK werden im kommunalen Richtplan festgehalten.

2 Aufbau und Inhalt des kommunalen Richtplans

2.1 Ziel und Zweck des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan koordiniert raumwirksame Aktivitäten wie z. B. die Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren und allenfalls Infrastrukturvorhaben oder sonstige grössere Bauvorhaben.

Die Gemeinden haben gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons St. Gallen (731.1) einen kommunalen Richtplan zu erarbeiten. Er hat gemäss Art. 5 Abs. 1 folgende Aufgaben:

- 1 *Die politische Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab.*
- 2 *Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der anderen politischen Gemeinden in der Region.*
- 3 *Sie legt insbesondere das Massnahmenkonzept Naturgefahren fest.*

Gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat ein Richtplan die raumrelevanten Themen und deren Ziele und Massnahmen für einen Planungshorizont von rund 25 Jahren aufzuzeigen. Ein Richtplan besteht aus drei Bestandteilen:

- **Richtplankarte:** Die Vorhaben werden in der Richtplankarte grafisch dargestellt.
- **Massnahmenblätter:** In Massnahmenblättern werden die Vorhaben beschrieben. Sie erläutern das Vorhaben und präzisieren dieses in Bezug auf Zeithorizont, Abhängigkeiten zu anderen Massnahmen, Federführung und Koordinationsstand.



- **Erläuterungsbericht (RPV Art. 47):** Der vorliegende Erläuterungsbericht setzt die Massnahmen in einen übergeordneten Kontext und führt die Interessenabwägung durch.

Jede Massnahme hat einen Koordinationsstand. Sie zeigt die räumliche Abstimmung eines Vorhabens auf. Das ist gemäss ARE «z. B. der Bedarf, die Eignung des Standortes und die grundsätzliche Machbarkeit – auf Stufe Richtplan. Hierüber gibt der sogenannte Koordinationsstand Auskunft»:

- **Vororientierung:** Vorhaben, die erst im Ansatz bekannt sind und von denen nur grobe Vorstellungen bestehen.
- **Zwischenergebnis:** Vorhaben, deren räumliche Abstimmung begonnen hat, bei denen aber noch weitere räumliche Abklärungen nötig sind.
- **Festsetzung:** Vorhaben, die räumlich abgestimmt sind¹.

Weiter gibt es drei Zeithorizonte (ab Rechtskraft des kommunalen Richtplans):

- **Kurzfristige Massnahmen** können innert den kommenden rund 5 Jahre auf planerischer Ebene umgesetzt werden. Hier bedeutet dies, dass diese Massnahmen im Rahmen der Rahmennutzungsplanung grundeigentümergebunden umgesetzt werden können.
- **Mittelfristige Massnahmen** werden in den kommenden 5 bis 15 Jahren umgesetzt.
- **Langfristige Massnahmen** werden in einer Zeitspanne von 15 bis 25 Jahren umgesetzt.

2.2 Controlling des Richtplans

Die Stadt überprüft den kommunalen Richtplan alle fünf Jahre und passt ihn bei Bedarf an. Diese Anpassungen unterliegen dem gleichen Verfahren wie jenem für die Erstellung des Richtplans.

Fortschreibungen sind kleinere, (rechtlich) weniger gewichtige Änderungen und können ohne formelles Verfahren vorgenommen werden. Eine Fortschreibung ist z. B. die Änderung eines Vorhabens vom Koordinationsstand «Vororientierung» zu «Zwischenergebnis», weil die Planungsabklärungen weiter fortgeschritten sind.

¹ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Was ist ein Richtplan?, <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/kantonale-richtplaene/was-ist-ein-richtplan.html>, heruntergeladen am 2.4.2025



2.3 Aufbau kommunaler Richtplan

Die Kapitel entsprechen den Leitsätzen aus dem Masterplan 2040:

- Leitsatz 1: Den StadtLebensRaum gemeinsam gestalten
- Leitsatz 2: Die Zentren stärken und neue Begegnungsorte in den Stadtteilen schaffen
- Leitsatz 3: Die Siedlungsentwicklung nach innen zugunsten einer attraktiven und lebenswerten Stadt nutzen
- Leitsatz 4: Rapperswil-Jona als attraktiven Arbeits-, Bildungs- und Kulturstandort festigen
- Leitsatz 5: Ein hochwertiges Grün- und Freiraumnetz innerhalb der Siedlung schaffen und die äussere Stadtlandschaft aufwerten
- Leitsatz 6: Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens und eine siedlungsverträgliche Mobilität fördern

In jedem Kapitel gibt es mehrere Massnahmenblätter. Sämtliche Massnahmen werden in diesem Raster abgehandelt:

- Beschrieb Massnahmen
- Handlungsanweisung STEK
- Koordinationsstand
- Querverweise
- Zeitrahmen
- Federführung
- Beteiligte



3 Übergeordnete Ziele

Der kommunale Richtplan gliedert sich in die übergeordneten Planungsvorhaben ein und präzisiert diese bei Bedarf stufengerecht:

- **Bund:** Siehe Kapitel 3.1
- **Kanton:** Siehe Kapitel 3.2
- **Region:** Siehe Kapitel 3.3
- **Stadt:** Siehe Kapitel 3.4

3.1 Bund

3.1.1 Eidg. Raumplanungsgesetz RPG

Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)	Erläuterungen
<i>Ziel 1: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.</i> <i>a Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.</i>	Der kommunale Richtplan entspricht diesem Grundsatz. Er orientiert sich an den diesbezüglichen Empfehlungen des Bundes und des Kantons (siehe nachfolgende Erläuterungen).
<i>b Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.</i>	Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft werden im Rahmen der Erarbeitung der Strategie der räumlichen Entwicklung (STEK) als auch des kommunalen Richtplans miteinbezogen. Die Kommission StadtLebensRaum 2024 vertritt die Anliegen der Bevölkerung und der Stakeholder. Der Stadtrat steht in engem Kontakt mit der Bevölkerung. Die Kommission kennt deren Anliegen und Bedürfnisse und lässt dieses Wissen vollumfänglich in das Siedlungsentwicklungskonzept und den kommunalen Richtplan einfließen.



<i>Ziel 2: Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen a, b, c, d und e</i> <i>a Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen.</i> <i>a^{bis} Die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität.</i>	Der Stadtrat schützt mit entsprechenden Zonen und Bestimmungen die natürlichen Lebensgrundlagen. Die Siedlungsentwicklung erfolgt grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets von Rapperswil-Jona. Die Siedlungsentwicklung nach innen und das Schaffen von Lebensräumen mit hoher Qualität für Wohnen und Arbeiten sind oberstes Gebot.
<i>b Kompakte Siedlungen zu schaffen.</i>	Die bestehenden Zonen werden weiterentwickelt. Die bestehende Siedlung ist bereits kompakt, dies wird unter Beachtung und Verstärkung der bestehenden Qualitäten weiterentwickelt.
<i>b^{bis} Die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten.</i>	Die bereits bestehenden Arbeitszonen bleiben bestehen und werden massvoll erweitert. Der grösste Teil der Entwicklung findet in den Stadtquartieren mittlerer und hoher Dichte statt. Diese Mischgebiete werden gegenüber der heutigen Nutzungsplanung teilweise deutlich dichter. Auch so werden zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten für die Wirtschaft geschaffen.
<i>c Das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.</i>	Der kommunale Richtplan unterstützt diesen Grundsatz. Die Stadtteilzentren schaffen nicht nur Begegnungsorte, sondern auch Arbeitsplätze.
<i>d Die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern.</i>	Es werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Falls infolge einer notwendigen Einzonung Fruchtfolgeflächen beansprucht werden müssen, so sind entsprechende Kompensationsmassnahmen zu definieren.
<i>e Die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.</i>	Nicht betroffen.



Grundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)	Erläuterungen
<i>Grundsatz 1: Die Landschaft ist zu schonen</i> <i>a Der Landwirtschaft sollen genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben.</i>	Es werden gegenwärtig keine Einzonungen vorgenommen, somit werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Falls infolge einer notwendigen Einzonung Fruchtfolgeflächen beansprucht werden müssen, so sind entsprechende Kompensationsmassnahmen zu definieren. Die Parzelle Nr. 3945J ist teilweise als FFF ausgeschieden. Sie soll im kantonalen Richtplan als langfristiges Siedlungsgebiet ausgeschieden werden. Eine allfällige Einzonung bedeutete, dass diese FFF als nicht rückführbar gelten würde. Weitere Ausführungen siehe Erläuterungen zum Massnahmenblatt S2.
<i>b Siedlung, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen.</i>	Es besteht gegenwärtig kein Bedarf, eine entsprechende Massnahme in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.
<i>c See- und Flusssufer sollen freigehalten und öffentlicher Zugang und Bewegung sollen erleichtert werden.</i>	Das See- und die Flusssufer werden an ausgewählten Orten zugänglich gemacht, an anderen Orten geschützt.
<i>d Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.</i>	Der Schutz der wertvollen Landschaften und Naturelemente ist Voraussetzung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Verschiedene Schutzzonen und weitere Vorschriften wie z. B. zu Geotopen sichern wertvolle grosse zusammenhängende Gebiete. Die Aussagen gemäss STEK werden direkt im Baureglement umgesetzt. Es besteht daher kein Bedarf, eine entsprechende Massnahme in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.
<i>e Wälder sollen ihre Funktion erfüllen können.</i>	Der Umgang mit dem Wald entspricht der übergeordneten Gesetzgebung. Es gibt deshalb keine konkreten Aussagen im kommunalen Richtplan.



<i>Grundsatz 2: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.</i> <i>a Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.</i>	Das STEK zeigt die langfristige Entwicklung der Wohn- und Arbeitsgebiete auf. Die Dichten hängen u.a. direkt von der ÖV-Erschliessung ab.
<i>a^{bis} Es sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in den Bauzonen und der Möglichkeit zur Verdichtung der Siedlungsfläche.</i>	Der Stadtrat ist in Kontakt mit den Grundeigentümerschaften und fördert die gemeinsame Entwicklung von unbebauten Grundstücken und Arealen an zentralen Lagen im Rahmen von Arealentwicklungen.
<i>b Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.</i>	Bei der Planung wurden die Grundsätze der Lärmschutzverordnung des Bundes berücksichtigt und eingehalten.
<i>c Rad- und Fusswege sollen erhalten und geschaffen werden.</i>	Das Fuss- und Velonetz verbindet mittels Haupt- und Lokalrouten die Stadtteile sowie die öffentlichen Einrichtungen. Beide Netze sind im kommunalen Richtplan inkl. Netzlücken dargestellt.
<i>d Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein.</i>	In der Stadt kann die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden.
<i>e Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.</i>	Die Stadt zeichnet sich durch die unmittelbare Nähe der Wohngebiete zu Natur- und Kulturlandschaft aus. Mit den Vorschriften zur Umgebungsgestaltung wird dafür gesorgt, dass auch innerhalb des Siedlungsraumes genügend gross dimensionierte Grünflächen mit Bäumen entstehen.
<i>Grundsatz 3: Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten</i>	Die Stadt setzt sich, wenn möglich und sinnvoll, dafür ein, Entwicklungsbedürfnisse mit den Nachbargemeinden resp.

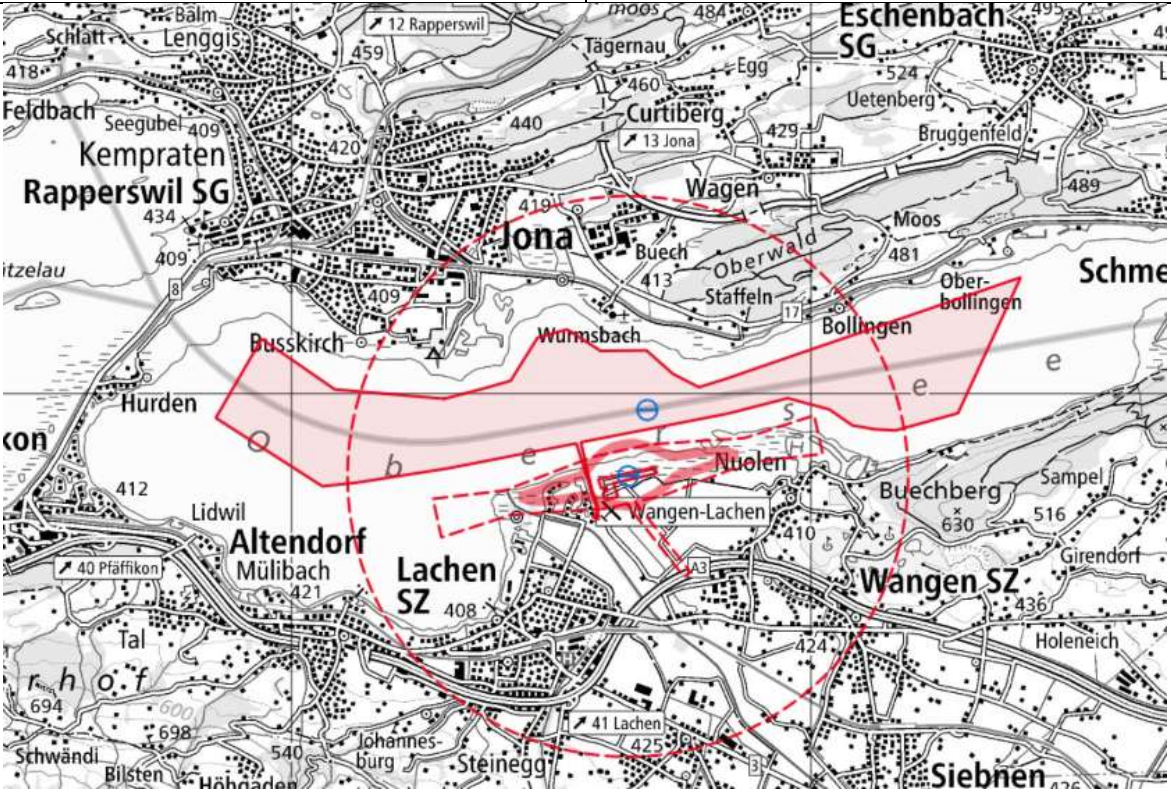


<i>und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.</i> <i>a Regionale Bedürfnisse sollen berücksichtigt und störende Ungleichgewichte abgebaut werden.</i>	der Region Obersee-Linth zu koordinieren.
<i>b Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.</i>	Öffentliche Einrichtungen sind in Rapperswil-Jona zentral und auf die Ortsteile verteilt gut erreichbar.
<i>c Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen vermieden und gesamthaft geringgehalten werden.</i>	Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der in der Gemeinde verfolgten Aktivitäten.

3.1.2 Sachpläne

Sachplan Verkehr	Erläuterungen
Das Stadtgebiet Rapperswil-Jona ist vom Teil Infrastruktur – Schiene durch den möglichen Doppelspurausbau Rapperswil-Schmerikon betroffen.	Mehrheitlich sind die entsprechenden Raumreserven vorhanden. Bei einem all-fälligen Ausbau würden keine Konflikte zwischen dem Doppelspurausbau und der Stadtentwicklung entstehen.

Abb. 1: Ausschnitt Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS). Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.

Das Stadtgebiet Rapperswil-Jona ist vom Teil Infrastruktur – Luftfahrt als Stadt mit Hindernisbegrenzung ² durch das Flugfeld Wangen-Lachen am Rande beeinflusst.	Nicht direkt betroffen.
	
Abb. 2: Ausschnitt Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.	

Infrastruktur – Strasse: keine Aussagen zu Rapperswil-Jona.	Nicht betroffen.
Infrastruktur – Schifffahrt: keine Aussagen zu Rapperswil-Jona.	Nicht betroffen.

² Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind.

Sachplan Militär	Erläuterungen
Keine Aussagen.	Nicht betroffen.

Sachplan Übertragungsleitungen	Erläuterungen
Das Stadtgebiet Rapperswil-Jona ist vom Sachplan Übertragungsleitungen durch den Leitungskorridor Rapperswil-Ricken (Verkabelung) betroffen.	Es sind keine Planungsabsichten bekannt.



Abb. 3: Ausschnitt Sachplan Übertragungsleitungen. Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.

Sachplan geologische Tiefenlager	Erläuterungen
Keine Aussagen.	Nicht betroffen.

Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	Erläuterungen
Das Stadtgebiet Rapperswil-Jona ist vom Sachplan Fruchtfolgeflächen betroffen.	Es werden gegenwärtig keine Einzonungen vorgenommen, somit werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Falls infolge einer notwendigen Einzonung Fruchtfolgeflächen beansprucht werden

	müssen, so sind entsprechende Kompensationsmassnahmen zu definieren. Die Parzelle Nr. 3945 ist teilweise als FFF ausgeschieden. Sie soll im kantonalen Richtplan als langfristiges Siedlungsgebiet ausgeschieden werden. Eine allfällige Einzonung bedeutete, dass diese FFF als nicht rückführbar gelten würde. Weitere Ausführungen siehe Erläuterungen zum Massnahmenblatt 5. 
--	---

Sachplan Asyl	Erläuterungen
Keine Aussagen.	Nicht betroffen.

3.1.3 Bundesinventare

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	Erläuterungen
- Rapperswil-Jona ist Teil des BLN-Objekts 1406 «Obersee». Die folgende Schutzziele gelten für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1406 «Obersee»: - Die naturnahe See- und Uferlandschaft mit ihren ausgedehnten Verlandungsrieden erhalten. - Die Nass- und Feuchtlebensräume in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Arten erhalten.	Der kommunale Richtplan berücksichtigt die Schutzanliegen des BLN-Objekts 1406 «Obersee», das sich durch naturnahe und unverbaute See- und Uferlandschaften auszeichnet. Die damit verbundenen Anforderungen werden insbesondere durch die Handlungsanweisungen RJ-R-16 zur Sicherung ökologischer Vernetzungsachsen und RJ-R-15 zur qualitätsvollen Gestaltung sensibler Siedlungsränder berücksichtigt. Da das BLN-Gebiet die Siedlungsflächen nur am Rand berührt, kommt der Gestaltung der Übergänge zwischen Siedlung



• Die Aue an der Mündung der Wägitaler Aa in ihrer Dynamik erhalten. • Die alten Mündungssandbänke vor den Mündungen von Jona und Linth erhalten. • Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten. • Den Brut-, Rast- und Überwinterungsstandort für Vögel erhalten. • Die Wälder in ihrer Qualität sowie mit ihren charakteristischen Arten erhalten. • Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten. • Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen. • Die Bewirtschaftung der Streuwiesen erhalten. • Die standorttypischen Strukturelemente wie Hecken, Obstgärten und Feldgehölze erhalten. • Die kulturhistorisch wertvollen Bauten und Ortsbilder in ihrer Substanz und mit ihrem Umfeld erhalten. • Die Elemente des historischen Verkehrswegs erhalten.	und offener Landschaft besondere Bedeutung zu. Diese Übergangsbereiche sind im Richtplan als sensible Siedlungsränder definiert und sollen landschaftsverträglich und ökologisch wirksam ausgestaltet werden. Bollingen liegt innerhalb des BLN- und des ISOS-Perimeters. Bereits die rechtsgültige Rahmennutzungsplanung schützt das Gebiet umfassend, dies wird so weitergeführt.
---	---

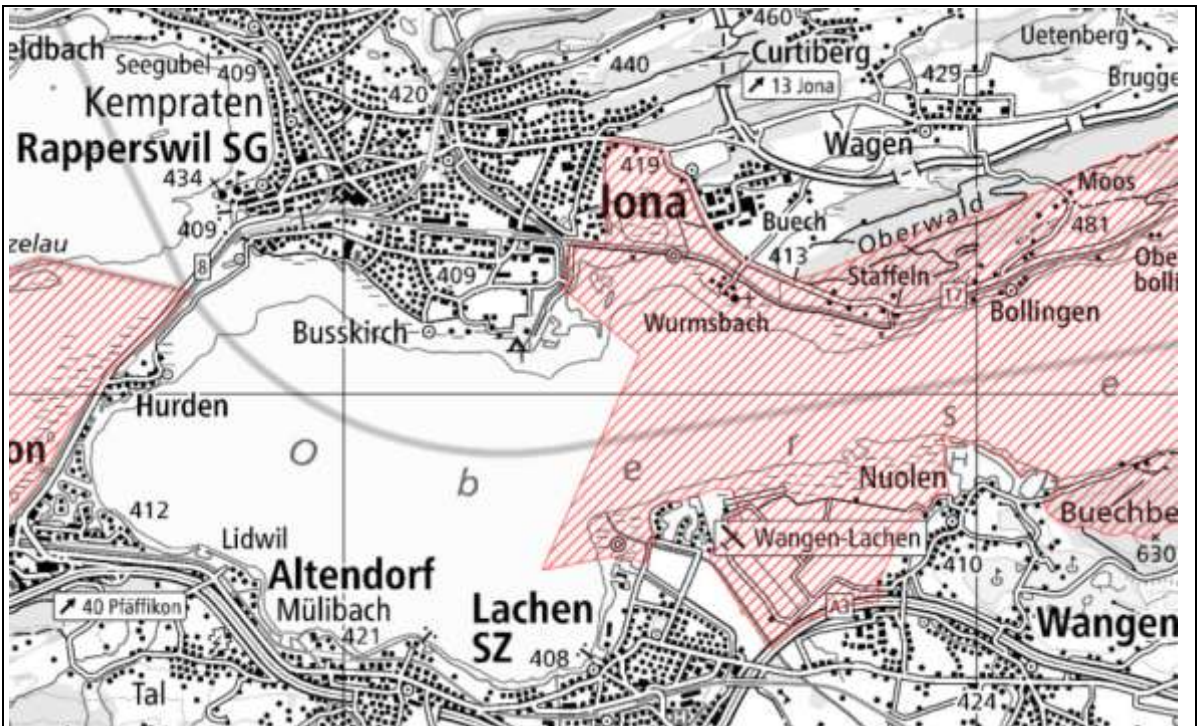


Abb. 4: Ausschnitt Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).
Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	
Die folgenden Empfehlungen gelten für das ISOS-Objekt 2929 «Rapperswil-Jona»: • Verkehrsberuhigende Massnahmen ergreifen. Die Hauptverkehrsachsen redimensionieren und sorgfältiger behandeln. • Vor- und Abstellplätze sowie zum Beispiel Parkierungsflächen sensibler behandeln, durch geschicktes Begrünen deren Härte mildern. • Den Verknüpfungen wie auch den bestehenden Trennungen von Ortsteilen besondere Aufmerksamkeit schenken, um gute Ablesbarkeit zu garantieren. • Vor- und Hintergärten als Teile der erhaltenswerten Ganzheiten pflegen.	Der kommunale Richtplan berücksichtigt die Empfehlungen der drei ISOS-Objekte und die Schutzwürdigkeit aufgrund der Erhaltungsziele, insbesondere in den Gebieten mit der Klassierung Y. Qualitativ hochwertige Überbauungen, verkehrsberuhigende Massnahmen wie die in der Handlungsanweisung RJ-R-20.1 vorgesehenen Temporeduktionen sowie ein sorgfältiger Umgang mit Strassenräumen, Parkierungsflächen und ortsbildprägenden Elementen – etwa Gärten, Alleen oder Uferbereiche – werden in der Planung gezielt beachtet.



• Uferpromenade, Parkanlagen und den alten Baumbestand in Zwischen- und Ortsrandbereichen pflegen und schützen. • Die Bautätigkeit im Ort verstärkt kontrollieren; der Verhäuselung Einhalt gebieten. Die folgenden Empfehlungen gelten für das ISOS-Objekt 2941 «Wurmsbach/St. Dionys»: • Verkehrsberuhigende Massnahmen ergreifen; die Durchgangsstrasse in der Kapellgruppe redimensionieren. • Deren südöstlichen Nahbereich besondere Aufmerksamkeit schenken: Ausbreitung von Industrie- und gewerblichen Bauten eindämmen. • Keinen weiteren Ausbau der Zufahrtswege sowie der inneren Wege und Plätze im Hauptgebiet erlauben. • Betrieblich notwendige An-, Um- oder Nebenbauten nur unter Aufsicht der Denkmalpflege zulassen. • Die Grünflächen, junge und alte Bäume in den Zwischenbereichen pflegen und schützen. • Hochstammkulturen im Nahbereich beider historischer Ensembles pflegen und schützen. • Das Wachstum der Industrie nach Nordosten lenken Die folgenden Empfehlungen gelten für das ISOS-Objekt 2915 «Bollingen»: • Verkehrsberuhigende Massnahmen an der Umfahrungsstrasse ergreifen. • Die öde Asphaltfläche der Parkplätze beim östlichen Ortseingang sensibler gestalten; regelmässig gepflanzte Laubbäume könnten Abhilfe schaffen.	Die bauliche Entwicklung in und um die schützenswerten Ortsbilder, beispielsweise in Bollingen oder in der Altstadt Rapperswil, erfolgen zurückhaltend und unter Einhaltung denkmalpflegerischer Vorgaben (vgl. BO-01). Ergänzend regelt die Handlungsanweisung HL-R-01.1, dass Entwicklungsprozesse mit geeigneten Qualitätsverfahren unter Berücksichtigung des ISOS erfolgen sollen. In den jeweiligen Kapiteln wird Bezug zum ISOS genommen und im Rahmen der Denkmalverordnung eine entsprechende Interessenabwägung vorgenommen.
---	--

- Keinen weiteren Ausbau der Dorfstrasse, der Gasse und der Fusswege gestatten.
- Die aufdringliche Wirkung der Stützmauer unterhalb des Kirchleins abschwächen.
- Ziergärten in lebendige Pflanzplätze umwandeln.
- Keine weiteren Neubauten am Ufer erlauben.



Abb. 5: Ausschnitt Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)	
IANB-Objekt SG399 «Joner Allmeind»: Es handelt sich um ein ortsfestes Objekt, das einen festgelegten Bereich aufweist, der das Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen umfasst.	In Rapperswil-Jona liegt ein Objekt im Projektperimeter. Die Zielsetzungen des IANB-Objekts SG399 «Joner Allmeind» werden im kommunalen Richtplan berücksichtigt, da sie einen bedeutenden Beitrag zur ökologischen Infrastruktur leisten (vgl. RJ-R-16). Da die Joner Allmeind die bestehende Siedlungsfläche nur am Rand berührt, kommt der Gestaltung des Übergangs zwischen Siedlung und offener Landschaft eine wichtige Bedeutung zu. Dieser Übergangsbereich ist im kommunalen Richtplan als Siedlungsrand definiert und wird unter der Handlungsanweisung RJ-R-15 geregelt.
Abb. 6: Ausschnitt Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB). Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.	

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZV)	
Keine Aussagen.	Nicht betroffen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	
IVS-Objekte SG 11, SG 14, SG 320 Rote Signatur = von nationaler Bedeutung	In Rapperswil-Jona liegen IVS-Objekte im Projektperimeter. Die Zielsetzungen wie die Erhaltung und Pflege der historischen Verkehrswege werden im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Es handelt sich um Verkehrswege, die zwar den historischen Verlauf zeigen, aber wenig historische Substanz aufweisen. Bei baulichen Massnahmen sind diese zu berücksichtigen.

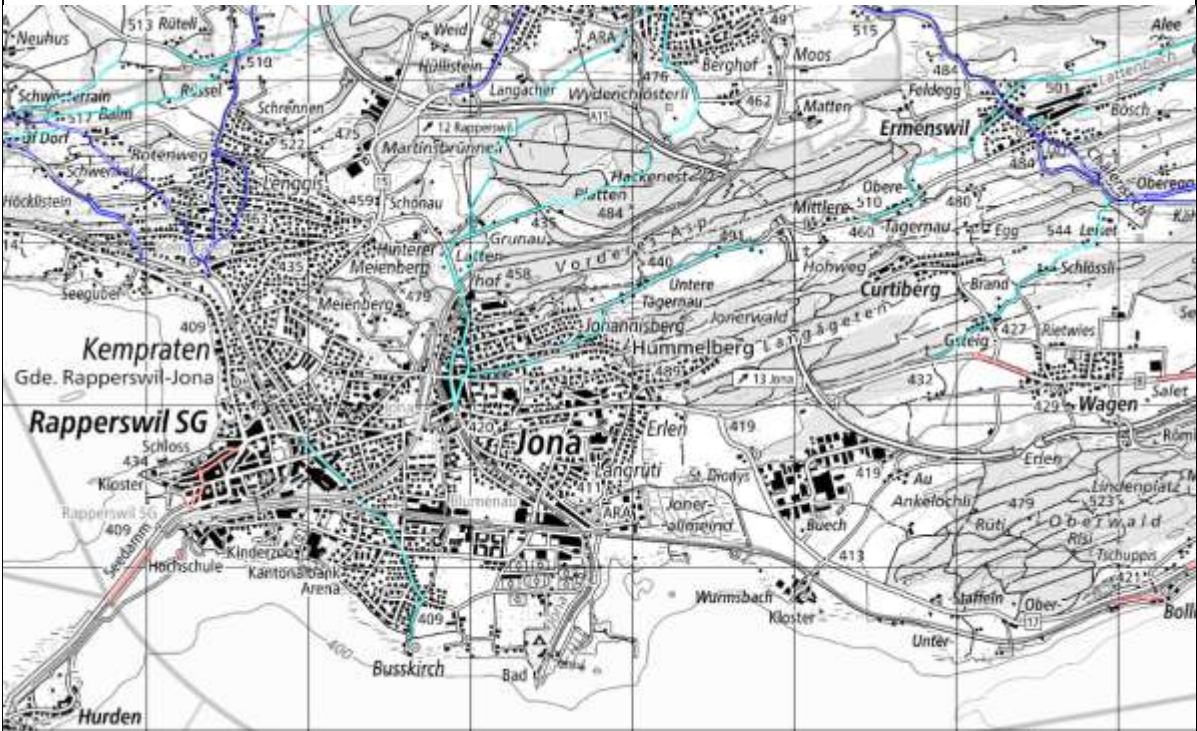


Abb. 7: Ausschnitt Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz National, Regional und Lokal (IVS).
Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.



Bundesinventar über die Trockenwiesen und -weiden (TWW)	
TWW-Objekt 3861: Wydenchlösterli	Trockenwiesen und -weiden leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und Landschaftsqualität. Ihr Schutz dient dem langfristigen Erhalt der ökologischen Vielfalt und der Stärkung der Vernetzung naturnaher Lebensräume. Da die TWW ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, ist insbesondere ihre Rolle in der ökologischen Vernetzung zentral. In den kommunalen Richtplan aufgenommen wird die Bedeutung in der Handlungsanweisung RJ-R-16. Eine Überbauung dieser Flächen ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Erarbeitung der Naturschutzverordnung wird eine entsprechende Interessenabwägung vorgenommen.



Abb. 8: Ausschnitt Bundesinventar über die Trockenwiesen und -weiden (TWW).
Quelle: map.geo.admin.ch, April 2025.



3.1.4 Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz bildet im kantonalen Richtplan St. Gallen einen wichtigen Bezugsrahmen: Es ergänzt die überregionale Perspektive und stärkt die Ausrichtung kantonalen und kommunaler Planungen auf gemeinsame Leitideen. Es verfolgt das Ziel, die Siedlungsqualität zu sichern, natürliche Ressourcen zu schonen, Mobilität nachhaltig zu steuern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Solidarität zwischen den Regionen zu fördern. Für Rapperswil-Jona als Teil des Metropolitanraums Zürich bedeutet dies, dass die funktionale Rolle als Regionalzentrum gestärkt, die urbane Struktur verdichtet und die Vernetzung mit dem Umland verbessert werden soll. Rapperswil-Jona ist als kleinstädtisches Zentrum eingestuft und übernimmt wichtige organisatorische und wirtschaftliche Funktionen für die Region. Damit leistet die Stadt einen Beitrag zur Entlastung der Grosszentren.³

Die Aktualisierung des Raumkonzepts Schweiz bringt neue Schwerpunkte mit sich, insbesondere in den Bereichen Klimawandelanpassung und erneuerbare Energieproduktion. Für Rapperswil-Jona ergeben sich daraus folgende Implikationen:

- Siedlungsgebiete sollen widerstandsfähiger gegenüber Hitze, Starkregen und Hochwasser werden – z. B. durch mehr Grünräume, wasserdurchlässige Flächen und Schattenstrukturen.
- Geeignete Flächen für Solaranlagen und andere erneuerbare Energieformen sind frühzeitig zu sichern und in die Raumplanung einzubeziehen.
- Gemeinsame Lösungen mit Nachbargemeinden, z. B. für Energie oder Mobilität, gewinnen an Bedeutung.

Rapperswil-Jona ist als kleinstädtisches Zentrum mit hoher Dichte Teil des urbanen Raums und des Metropolitanraums Zürich. Gemäss der aktualisierten Definition zählen nicht nur grossstädtische Zentren, sondern auch kleinere Städte und dichte Agglomerationen mit organisatorischen und wirtschaftlichen Funktionen zu den urbanen Räumen. Als solches Zentrum übernimmt Rapperswil-Jona wichtige Aufgaben in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Mobilität. Im Rahmen der angestrebten polyzentralen Raumentwicklung soll die Stadt ihre Funktionen weiter ausbauen – in enger Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen sowie benachbarten Städten.⁴

³ Schweizerischer Bundesrat, KdK, BPUK, SSV, SGV (2012): *Raumkonzept Schweiz. Überarbeitete Fassung*, Bern

⁴ Schweizerischer Bundesrat, KdK, BPUK, SSV, SGV, ARE (2024): *Konsultation Raumkonzept Schweiz*. Bern



3.2 Kanton

3.2.1 Richtplan Kanton St. Gallen

Übergeordnete Planungsziele

Die kommunale Richtplanung orientiert sich an den strategischen Vorgaben des Richtplans St. Gallen. Dieser verfolgt primär das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, indem er die Innenentwicklung priorisiert. Gleichzeitig wird die Qualität von Siedlungsstrukturen, Freiräumen und Mobilität gestärkt. Der Richtplan fördert die Koordination zwischen den Gemeinden und Regionen.⁵

Die kommunale Richtplanung richtet sich nach den Zielsetzungen des kantonalen Raumkonzepts, das im Richtplan des Kantons St. Gallen verankert ist.

Generelle Aussagen zu Rapperswil-Jona

R11 Raumkonzept Kanton St. Gallen

Dieses definiert Rapperswil-Jona als **Regionalzentrum** im Handlungsraum Zürichsee-Linth und formuliert die Zielsetzung, die Stadt als überregionales Zentrum für Wirtschaft, Kultur, Bildung und Freizeit zu stärken. Regionalzentren wie Rapperswil-Jona zeichnen sich durch ihre hohe funktionale Dichte aus – sie vereinen wichtige Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Politik und Verkehr und übernehmen eine zentrale Rolle für die gesamte Region und darüber hinaus.

⁵ Kanton St. Gallen: Raumkonzept Kanton St. Gallen, <https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/richtplanung.html>, Download am 10. April 2025

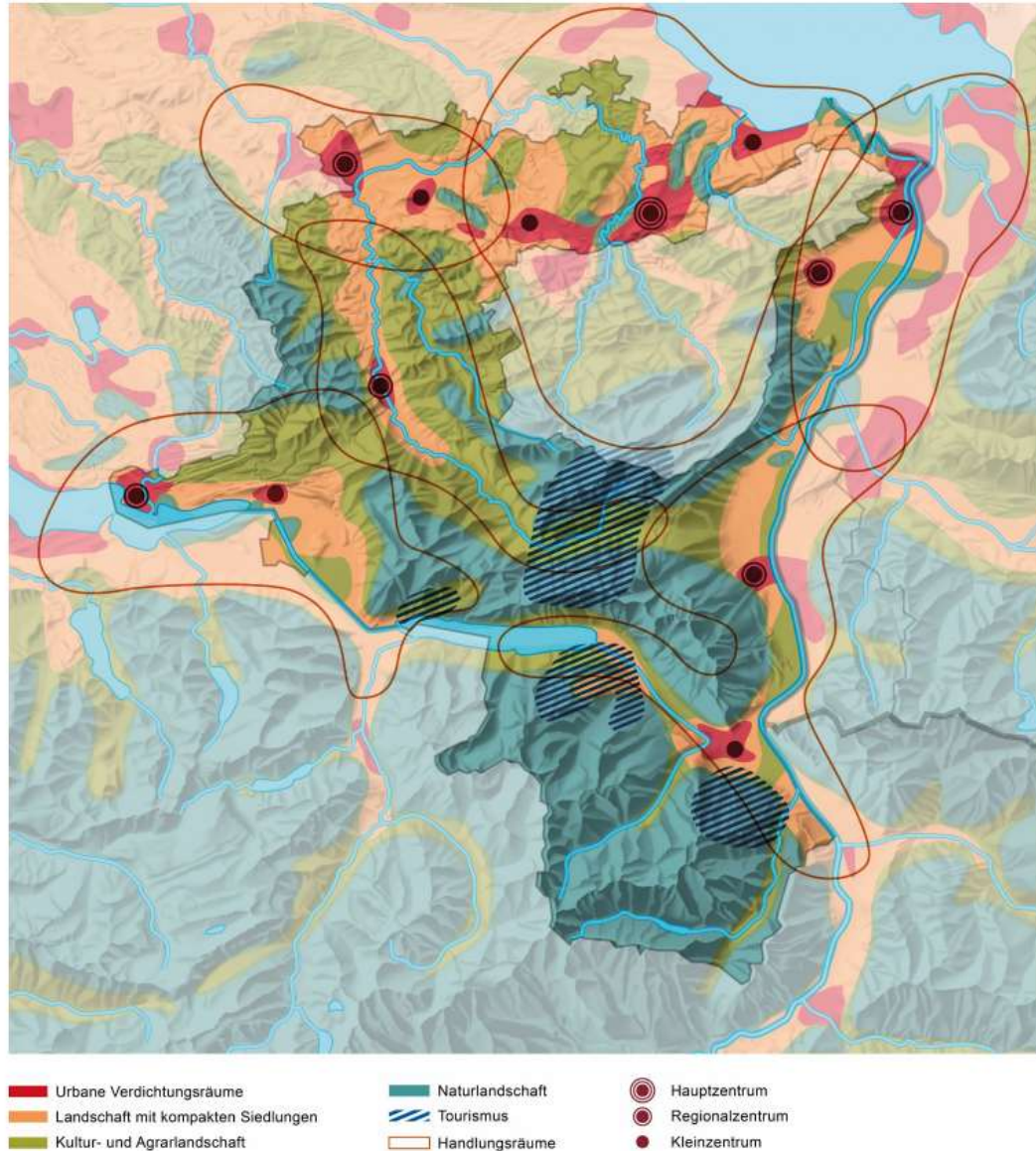


Abb. 9: Raumkonzept Kanton St. Gallen, Raumtypen und Zentren⁶

Der Grossteil des Siedlungsgebiets von Rapperswil-Jona gehört zum **urbanen Verdichtungsraum**, in dem durch kompakte Wohn- und Mischquartiere eine hochwertige Siedlungsentwicklung angestrebt wird. Diese Gebiete sollen den Hauptanteil des erwarteten Bevölkerungswachstums aufnehmen. Besonders in Bahnhofsarealen und wirtschaftlichen Zentren sollen Verdichtungspotenziale gezielt genutzt werden. Die übrigen Stadtteile sind vorwiegend als «Kultur- und Agrarlandschaft» oder «Landschaft mit kompakten Siedlungen» ausgewiesen, wo der Fokus auf der Begrenzung des Siedlungsraums liegt. Die Joner Allmeind ist als Naturlandschaft klassiert und vorrangig zu erhalten.

⁶ Richtplan Kanton SG, Februar 2023, Download April 2025



Haupt-, Regional- und Kleinzentren (S. 10)

Rapperswil-Jona ist als Regionalzentrum klassiert. Regionalzentren sind «Arbeitsstandorte mit regionaler, teilweise überregionaler und grenzüberschreitender Ausstrahlung und sind mit den wichtigsten Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Politik und Verkehr ausgestattet. Die Regionalzentren müssen sich sowohl hinsichtlich Arbeiten als auch Wohnen weiterentwickeln können, was infolge begrenzt verfügbarer Flächen vor allem Innenentwicklung bedeutet. Zudem sind Erreichbarkeit, Reduktion von Immissionen und Aufwertung städtischer Grünräume zentrale Herausforderungen». Das STEK und auch der kommunale Richtplan sind auf diese Themen ausgerichtet.

Verbindungsachsen und Erreichbarkeit (S. 18)

Für die Stadt ist gemäss Raumkonzept St. Gallen die Anbindung an die Verkehrsachse Rapperswil–Wattwil–St. Gallen von Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Funktion im regionalen Pendlerverkehr sowie für den Freizeitverkehr aus dem Metropolitanraum Zürich und der Ostschweiz. Die gute Erreichbarkeit entlang dieser Achse unterstützt die Rolle von Rapperswil-Jona als Regionalzentrum und soll weiter gestärkt werden.

Diese Bedeutung findet im kommunalen Richtplan Ausdruck in der Handlungsanweisung RJ-R-19 zur Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts sowie im Kapitel Stadträume, in dem die kantonalen Hauptverkehrsachsen als zentrale Elemente des übergeordneten Verkehrsnetzes hervorgehoben werden.

Handlungsraum Zürichsee-Linth (S. 22)

Rapperswil-Jona spürt den Siedlungsdruck aus der Agglomeration Zürich seit vielen Jahren. Dieser Druck zeigt sich in einem steigenden Bedarf an Wohnraum und Infrastruktur. Um dem wirksam zu begegnen, ist eine gezielte Steuerung der Entwicklung entscheidend. Der Regionalplan Zürichsee-Linth liefert hierfür die Grundlage, indem er klare Nutzungsschwerpunkte definiert und Rapperswil-Jona als primären Entwicklungsschwerpunkt ausweist.

Für den Handlungsraum Zürichsee-Linth ergibt sich aus dem kantonalen Richtplan folgender Handlungsbedarf:

- Regionalzentrum Rapperswil-Jona als überregionales Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- und Freizeitzentrum stärken und Uznach als regionales Wirtschaftszentrum hinsichtlich Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Angeboten im Bereich Kultur und Freizeit fördern.
- Zentren aufwerten durch eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung in Rapperswil-Jona und Uznach.
- Koordination von Siedlung und Verkehr sowie Förderung der Innenentwicklung, d. h. insbesondere Verdichtung an Lagen des leistungsfähigen öffentlichen Verkehrs. Überkommunale Abstimmung von Wohn- und Arbeitszonen gemäss dem



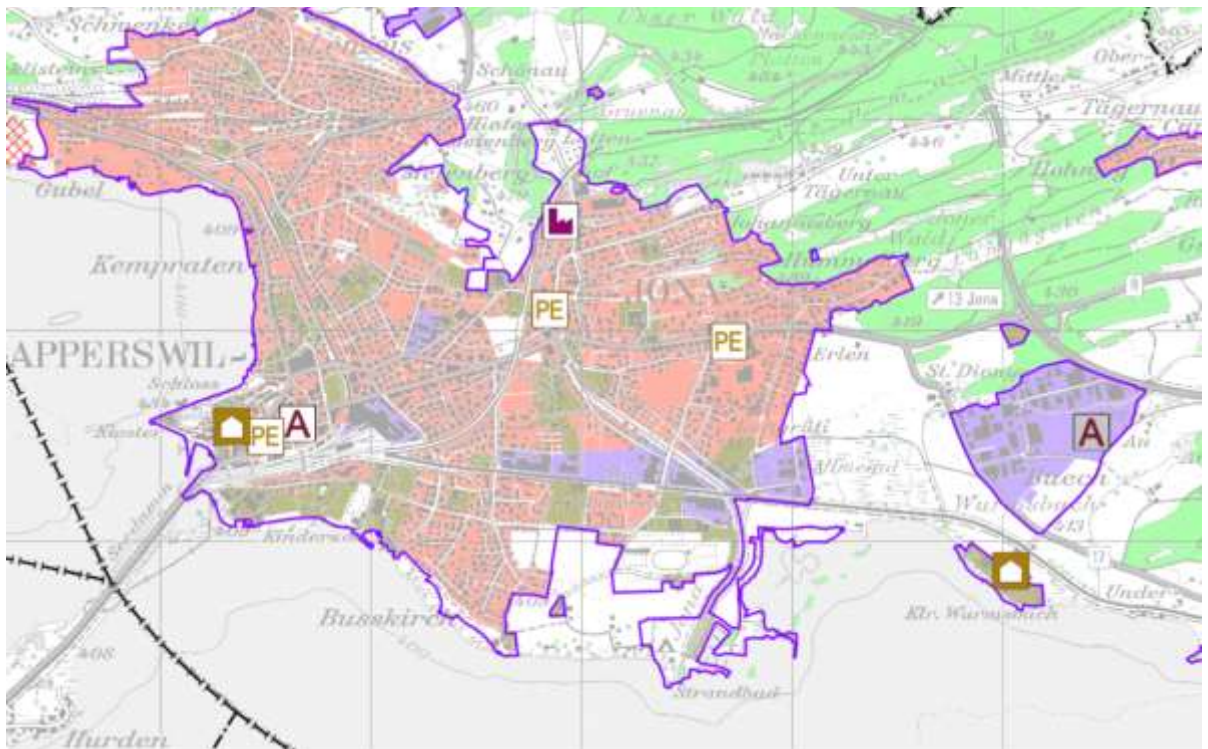
Regionalplan Zürichsee-Linth (Siedlungen basierend auf den definierten Funktionen qualitativ weiterentwickeln).

- ÖV-Direktverbindungen aus der Region (Randgebiet von zwei Verkehrsverbünden) in Richtung Zürich, von Ziegelbrücke in die Region und Viertelstundentakt von Rapperswil-Jona in die Region hinaus fördern.
- Naherholungsgebiete in der Linthebene, entlang des Walensees und des Obersees, um Weesen/Amden und den Ricken bis nach Jona gezielt nutzen und Nutzungskonflikte zwischen Erholung und Schutz der Natur aktiv lösen.
- Naturlandschaften untereinander und mit den Kulturlandschaften vernetzen und Eingriffe klein halten.

S21 Arbeitszonenbewirtschaftung

Der kantonale Richtplan sieht verschiedene Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten) vor. Dies sind regional koordinierte Arbeitsgebiete (z. B. im Rahmen einer gesamtregionalen Masterplanung bzw. eines regionalen Raumkonzepts; gegebenenfalls eines Agglomerationsprogramms), die für die Ansiedlung, Expansion oder Verlagerung von Betrieben vorgesehen sind. Sie umfassen grössere Gebiete von in der Regel mindestens 10 000 m² und liegen vorzugsweise in urbanen Verdichtungsräumen. Bei entsprechender Eignung des Standortes sind sie auch in der Landschaft mit kompakten Siedlungen möglich. Der ESP Arbeiten E-31 umfasst neben einem Standort in einem reinen Arbeitsgebiet auch einen Standort in einer Mischzone, der ein bedeutender Arbeitsstandort ist (siehe Abb. 10).

Bei ausgewiesenem regionalem Bedarf können nachfolgende ESP Arbeiten einer Einzoning zugeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Verfügbarkeit vertraglich gesichert und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung vereinbart sind. Für Rapperswil-Jona ist der Entwicklungsschwerpunkt «W-08 Buech» als weiterer Standort vorgesehen (siehe Abb. 10). Das Gebiet Buech ist ein strategischer Arbeitsplatzstandort von regionaler Bedeutung, dem der kantonale Richtplan die Nutzung «Arbeitsnutzung» zuweist. Als Standort von regionaler Bedeutung soll diese Fläche für mittlere und grössere Projekte von regionaler Bedeutung genutzt werden. Mit dem Richtplaneintrag sind diese Flächen für die entsprechende Nutzung für die nächsten 15 Jahre zu reservieren und zu entwickeln.



Legende - Richtplankarte, kantonal Kt SG

Siedlung

	Siedlungsgebiet Wohnnutzung		Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten
	Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung		Weitere Standorte Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten
	Siedlungsgebiet Sonstige Nutzung		Schützenswerte Ortsbilder
	Gemeinde mit definitivem Siedlungsgebiet		Schützenswerte Industriebauten
	Gemeinde mit provisorischem Siedlungsgebiet		Schutzwürdigkeit Industrieanlagen prüfen
	Siedlungsgliedernde Freiräume		Öffentliche Bauten und Anlagen
	Langfristige Siedlungsgrenzen		Publikumsintensive Einrichtung

Abb. 10: Ausschnitt aus der Richtplankarte: Siedlung⁷

S31 Schützenswerte Ortsbilder

Der kantonale Richtplan listet die relevanten schutzwürdigen Ortsbilder von nationaler Bedeutung auf. Die für Rapperswil-Jona relevanten Ortsbilder sind in Kap. 3.1.3 Bundesinventare aufgeführt.

⁷ Richtplan Kanton SG, Februar 2023, Download April 2025

S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen

Der kantonale Richtplan legt fest, dass die Gemeinden mit den Massnahmen der Ortsplanung grundeigentümergebunden sicherstellen, dass die schützenswerten archäologischen Fundstellen in ihrem Bestand geschützt und erhalten werden. Die schützenswerten archäologischen Fundstellen für Rapperswil-Jona sind in Abbildung 11 dargestellt.

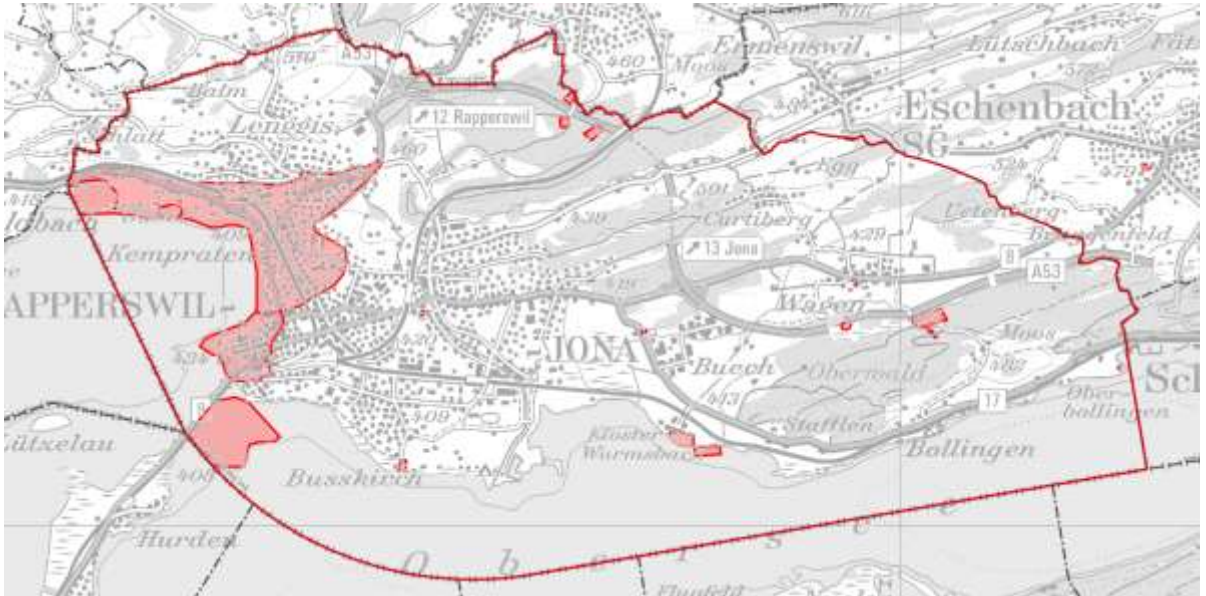


Abb. 11: Archäologische Fundstellen Kanton St. Gallen⁸

S33 Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Entwicklung der Immobilien des Kantons St. Gallen orientiert sich am öffentlichen Leistungsauftrag und basiert auf der kantonalen Immobilienstrategie sowie der jährlichen Investitionsplanung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Es wird darauf hingewirkt, dass die bestehenden dezentralen Verwaltungsstrukturen untereinander, soweit möglich, in Übereinstimmung gebracht werden. Wo es sachgerecht ist, wird der Aufbau neuer Standorte in Betracht gezogen.

Bildung (S. 2)

Der Kanton St. Gallen führt an den Standorten St. Gallen, Rapperswil-Jona und Buchs die OST – Ostschweizer Fachhochschule. Zudem ist in Rapperswil-Jona ein Berufs- und Weiterbildungszentrum vorhanden.

⁸ Richtplan Kanton SG, Februar 2023, Download April 2025



S42 Publikumsintensive Einrichtungen

Publikumsintensive Einrichtungen (PE) wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet Center sind Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis. Der kantonale Richtplan legt Standorte für Bauten und Anlagen fest, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.

Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen (S. 4)

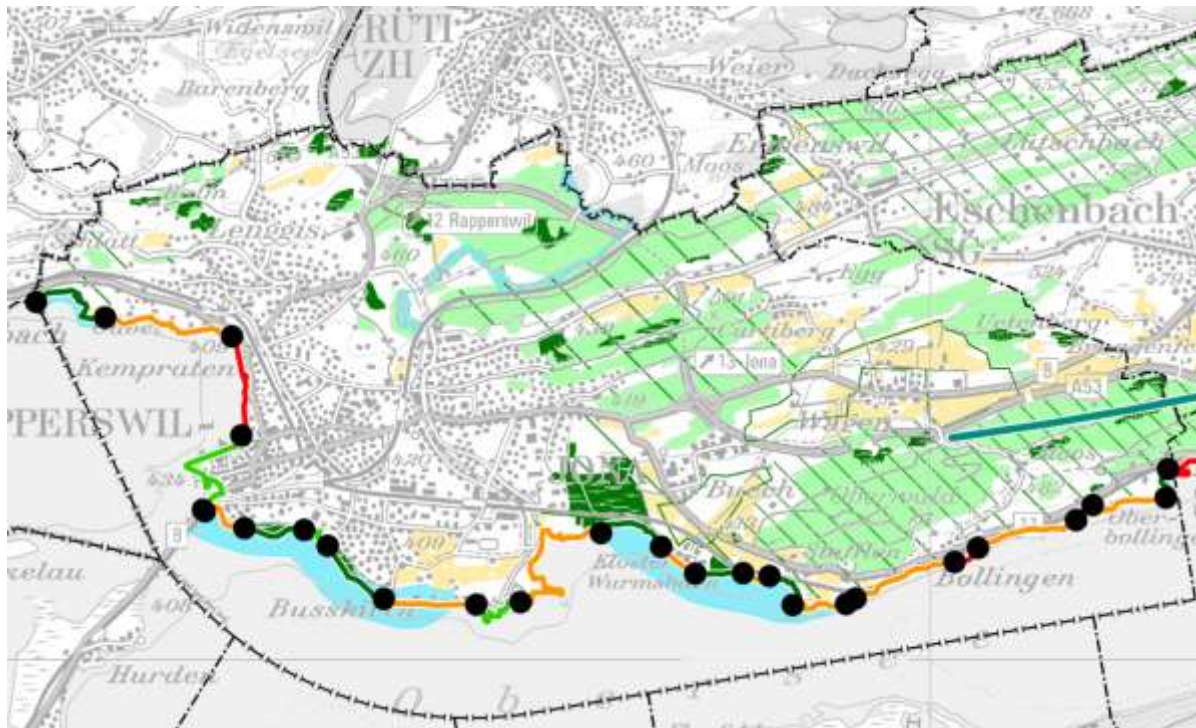
Für Rapperswil-Jona sind als Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen das Stadtzentrum (401), das Ortszentrum Jona (402) und das Jona Center (403) definiert.

S43 Durchgangs- und Standplätze für Fahrende

Konzept der Regierung für Durchgangsplätze (S. 1): Basierend auf dem Konzept der Regierung für Durchgangsplätze vom Mai 2006 und dem Gutachten «Fahrende und Raumplanung» der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende von 2001 besteht Bedarf für sechs fest eingerichtete Durchgangsplätze in der Nähe von St. Gallen, St. Margrethen, Buchs, Sargans, Rapperswil-Jona und Wil.

NL31 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Im kantonalen Richtplan ist auf dem Stadtgebiet von Rapperswil-Jona ein Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung eingetragen (Wildtierkorridor nördlich Schmerikon). Darüber hinaus führt der kantonale Richtplan besonders wertvolle Landschafts- und Naturschutzgebiete auf. Dabei handelt es sich z. T. um Gebiete von nationaler Bedeutung, die auch in den Bundesinventaren (BLN) bezeichnet werden (siehe Kap. 3.1.3). Die für Rapperswil-Jona betroffenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in Abbildung 11 dargestellt. Die im kantonalen Richtplan beschriebenen Schutzziele werden im Rahmen des kommunalen Richtplans stufengerecht berücksichtigt.



Legende - Richtplankarte, kantonal Kt SG

Natur und Landschaft

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Fruchtfolgeflächen | | Vorrangfunktion Seeufer - Natur |
| | Fruchtfolgeflächen, Kompensationsflächen | | Vorrangfunktion Seeufer - Erholung |
| | Naturschutzgebiete | | Vorrangfunktion Seeufer - Kulturlandschaftsschutz |
| | Naturschutzgebiete | | Vorrangfunktion Seeufer - Durchmischung |
| | Lebensräume bedrohter Arten - Kerngebiete | | Vorrangfunktion Seeufer - Siedlung / Gewerbe |
| | Lebensräume bedrohter Arten - Schongebiete | | Vorrangfunktion Seeufer - Verkehr |
| | Lebensräume Gewässer / Auen | | |
| | Landschaftsschutzgebiete | | Welterbegebiete |
| | Geotope | | |
| | Geotope | | |
| | Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund | | |
| | Wildtierkorridore | | |
| | Sanierungsbedürftige Amphibienzugstellen | | |

Abb. 12: Ausschnitt aus der Richtplankarte: Natur und Landschaft⁹

⁹ Richtplan Kanton SG, Februar 2023, Download April 2025



M21 Strassen

Im kantonalen Richtplan ist die Linienführung für das Strassenbauvorhaben zur Verkehrsentslastung Rapperswil-Jona verbindlich definiert, insbesondere im Übergangsbereich zwischen National- und Kantonsstrassen.

M31 Fuss- und Veloverkehr

Ein attraktives Angebot für den FVV definiert sich durch zusammenhängende, direkte und sichere Verbindungen. Diese sind in erster Linie auf den Alltagsverkehr (Berufsverkehr, Schülerinnen und Schüler, ÖV-Haltestellen usw.) auszurichten, ohne die Bedürfnisse des Freizeit- und Erholungsverkehrs zu vernachlässigen. Das Wanderwegnetz dient der Erholung im Freien und verläuft ausserhalb des Baugebietes möglichst auf Naturwegen. Fuss-, Wander- und Velowege werden der Bedeutung kantonal – regional – lokal zugewiesen.

Umsetzung Fuss- und Veloverkehrsmassnahmen Agglomeration Obersee (S. 7)

Der kantonale Richtplan sieht für das Stadtgebiet Rapperswil-Jona folgende Vorhaben zur Verbesserung der Fuss- und Veloverkehrsinfrastruktur vor:

- FVV Rütistrasse
- Uznacherstrasse-Buechstrasse
- Rad-/Gehweg Hanfländerstrasse, Abschnitt EWJR - Attenhoferstrasse
- Rad-/Gehweg Bollwiesweg, Abschnitt Bollwiesstrasse - Kramenweg
- Fussgängerquerung Käserei Wagen
- Obersee-Rundweg Rapperswil-Jona - Schmerikon

M31 Öffentlicher Verkehr

Buspriorisierung (S. 10): Die Strasseneigentümer sind angehalten, kurz- bis mittelfristig weitere organisatorische, bauliche und betriebliche Massnahmen zu treffen, um die Zuverlässigkeit und die Reisegeschwindigkeit des Busverkehrs zu erhöhen. Verkehrsmanagement (Staumanagement, Steuerungssysteme usw.) und bauliche Massnahmen (Einrichtung von zusätzlichen Busspuren, Fahrbahnhaltestellen) sowie Busbeschleunigungen sind insbesondere auf wichtigen Busachsen vorzusehen. Für Rapperswil-Jona sind die Zufahrtsachsen und das Zentrum Stadt definiert.



VE 21 Grundwasserreserven

Die Bevölkerung wie auch Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Dessen gute Verfügbarkeit dürfte längerfristig im weltweiten Vergleich zu einem wichtigen Standortfaktor werden. Zur langfristigen Erhaltung der Trinkwasser-Gewinnungs-Möglichkeiten besteht ein kantonales Interesse an der Sicherung der in den folgenden Tabellen aufgeführten und in der Beilage sowie in der Richtplankarte eingezeichneten Grundwasserreserven. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Bereich der erwähnten Grundwasserreserven keine Entscheide zu fällen, welche deren künftige Eignung für die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

VE 22 Wasserversorgungsanlagen

Aus dem Leitbild 2014 geht hervor, dass das vorhandene Wasserangebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Aus dem Wasserversorgungsatlas geht hervor, dass die Versorgung im gesamten Kantonsgebiet durch zahlreiche Netz- und Notverbindungen zwischen den einzelnen Trägern der Wasserversorgung sichergestellt ist, dies insbesondere auch durch den Ausbau von regionalen Verbundsystemen.

Bedeutende Wasserfassungen für das Stadtgebiet sind Busskirch, Grünfeld, Hanfländer und Tägernau.

VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte

Der Kanton St. Gallen verfolgt das Ziel, langfristig eine sichere und nachhaltige Versorgung mit mineralischen Baustoffen (Kies, Sand, Festgestein) sowie die fachgerechte Ablagerung von Bauabfällen sicherzustellen. Primärrohstoffe werden hauptsächlich innerhalb des Kantons gewonnen und genutzt, während die Ablagerung von unverschmutztem Material bevorzugt zur Auffüllung von Materialabbaustellen dient. Standorte für Materialabbau und Deponien werden im kantonalen Richtplan ausgewiesen, die Planung folgt der Wegleitung 2022 «Materialabbau- und Deponiekonzept» mit dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft, wobei grosse Vorhaben und überregionale Projekte ggf. durch kantonale Sondernutzungspläne geregelt werden.

Relevante Standorte für Materialabbau sind Egg (West), Lehholz-Bollingen (Sandstein), Risi-Bollingen und Uttenberg und für Deponie St. Dionys (Typ B).



3.3 Regionalmanagement Obersee-Linth

Das Regionalmanagement Obersee-Linth spielt eine wichtige Rolle für die regionale Koordination und die strategische Entwicklung. Es vereint die Geschäftsstellen der Vereine Agglo Obersee, Region Zürichsee-Linth und KulturZürichseeLinth unter einem Dach und sorgt damit für eine effiziente Zusammenarbeit. Der Sitz an der OST stärkt den regionalen Bezug und fördert den direkten Austausch zwischen Fachstellen, Gemeinden und Organisationen. Für Rapperswil-Jona bedeutet dies einen direkten Zugang zu überregionaler Abstimmung, fachlicher Unterstützung und Abgleich mit den regionalen Entwicklungsabsichten.

3.4 Rapperswil-Jona

3.4.1 Masterplan 2040

Der kommunale Richtplan baut auf dem Masterplan 2040 auf, der die langfristige räumliche Entwicklung der Stadt auf einer hohen Planungsebene darlegt. Anhand von sechs Leitsätzen zeigt er die Stadtentwicklung bis ins Jahr 2040 auf:

- Leitsatz 1: Den StadtLebensRaum gemeinsam gestalten: Wichtigkeit der Partizipation der Bevölkerung und des Miteinbezugs der Wirtschaft bei Planungsvorhaben.
- Leitsatz 2: Die Zentren stärken und neue Begegnungsorte in den Stadtteilen schaffen: Fokus auf den Erhalt der regionalen Bedeutung von Rapperswil-Jona inkl. Stärkung der Zentren Rapperswil und Jona sowie der Schaffung von neuen Begegnungsorten in den verschiedenen Stadtteilen.
- Leitsatz 3: Die Siedlungsentwicklung nach innen zugunsten einer attraktiven und lebenswerten Stadt nutzen: Die vielfältigen Stadtteile sind weiterzuentwickeln. Bauliche Verdichtungen und Transformationen sind stadtteilgerecht vorzunehmen, so dass das prognostizierte Wachstum erreicht werden kann. Die Berücksichtigung resp. die Schaffung von Grün- und Freiräumen sowie einer klimaangepassten Bauweise hat Priorität.
- Leitsatz 4: Rapperswil-Jona als attraktiven Arbeits-, Bildungs- und Kulturstandort festigen: Die Arbeitsnutzungen unterschiedlicher Branchen, Grössen und Lagen sind zu fördern. Die hohe Bedeutung des Bildungsstandorts, der Sportanlagen und der weiteren öffentlichen Nutzungen wird berücksichtigt.
- Leitsatz 5: Ein hochwertiges Grün- und Freiraumnetz innerhalb der Siedlung schaffen und die äussere Stadtlandschaft aufwerten: Es ist ein stadtinternes, engmaschiges Netz von hochwertigen, öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen sicherzustellen. Die grün-blaue Infrastruktur ist zu fördern und erlebbar zu machen. Massnahmen zur Erhöhung der Biodiversität sind in öffentlichen und privaten Arealen umzusetzen.
- Leitsatz 6: Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens und eine siedlungsverträgliche Mobilität fördern: Die Siedlungsentwicklung soll ohne Zunahme des motorisierten Individualverkehrs erfolgen. Es sind ein dichtes Fuss- und Velowegnetz, Schnellrouten und Abstellmöglichkeiten für den Veloverkehr zu schaffen.

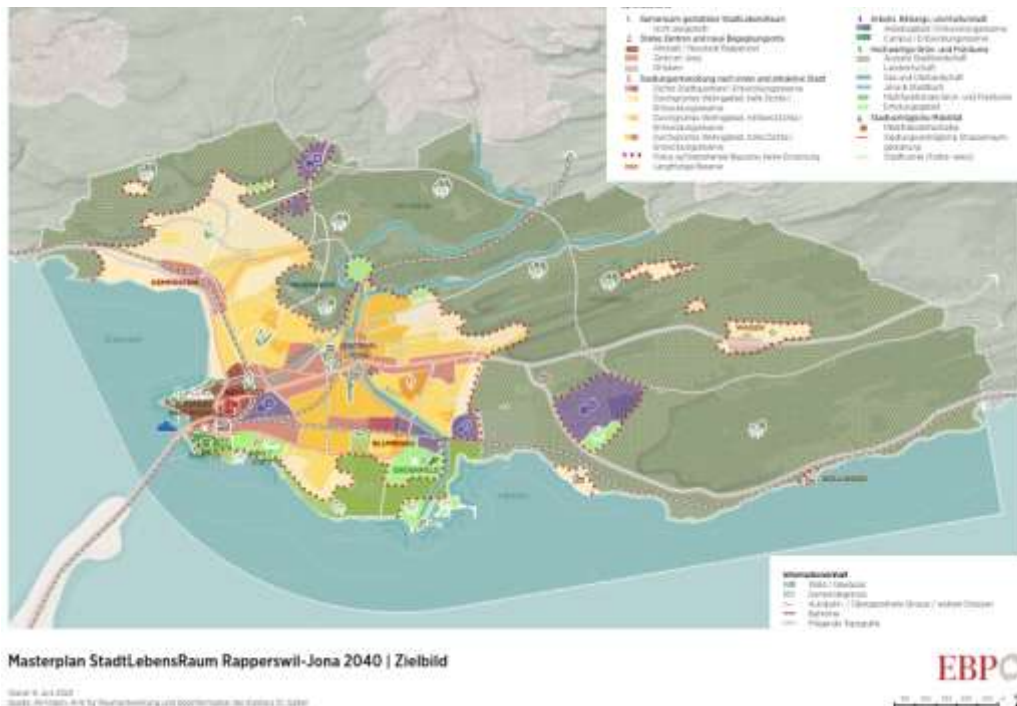


Abb. 13: Masterplan StadtLebensRaum Rapperswil-Jona 2040, Zielbild¹⁰

3.4.2 Gesamtverkehrskonzept

Das Gesamtverkehrskonzept (GVK) Rapperswil-Jona 2040 verfolgt eine integrierte Mobilitätsstrategie, die mit der kommunalen Richtplanung verknüpft ist. Ziel ist es, die Mobilität in der Stadt zuverlässig, sicher und zukunftsfähig zu gestalten. Im Zentrum stehen die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs, die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie die Stärkung des öffentlichen Verkehrs – etwa durch Mobilitätshubs und ein verbessertes Angebot. Der geplante Stadttunnel bleibt ein zentrales, aber langfristiges Element. Die kommunale Richtplanung greift diese verkehrlichen Zielsetzungen auf, indem sie siedlungs- und nutzungsstrukturelle Entwicklungen auf gut erreichbare Lagen lenkt und eine stadtverträgliche Mobilität fördert¹¹.

¹⁰ Stadt Rapperswil-Jona, Masterplan 2040, <https://www.rapperswil-jona.ch/aktuellesinformationen/1992253>, Download April 2025

¹¹ Stadt Rapperswil-Jona, Gesamtverkehrskonzept 2040, Fachbereich Bau und Liegenschaften, <https://www.rapperswil-jona.ch/gesamtverkehrskonzept/43121>, Download April 2025



3.4.3 Baumkonzept

Das Baumkonzept verfolgt das übergeordnete Ziel, die städtische Freiraumstruktur zu stärken und weiterzuentwickeln. Es bildet ein strategisches Element der kommunalen Richtplanung, indem es Grünstrukturen städtebaulich, ökologisch und funktional vernetzt. Dabei steht die Sicherung und Erweiterung des Baumbestands im Fokus, um die urbane Biodiversität zu fördern und die Lebensqualität im Stadtraum zu verbessern. Durch die Definition eines stadtweiten Baumnetzes, das Hauptachsen und Quartiere verbindet, wird der Freiraum als identitätsstiftender Bestandteil des Stadtbilds aufgewertet. Das Konzept dient als verbindliche Planungsgrundlage für städtische Stellen und Private und bezieht auch den privaten Baumbestand mit ein¹².

3.4.4 Überarbeitung Bauinventar und Ortsbildschutzgebiete

Die Stadt beauftragte das Büro IBID, die Schutzverordnung zu überprüfen. Dabei wurden die Ortsbildschutzgebiete A (mit Substanzschutz) und B (mit Strukturschutz) sowie die Einzelobjekte (Bauten und Bäume) anhand der Grundlage des ISOS überprüft.

Die ausführliche Dokumentation befindet sich derzeit in der kantonalen Vorprüfung. Ein erster Abgleich zwischen den Ortsbildschutzzonen und den Gebietseinteilungen (Stadtquartiere und Wohnquartiere, weitere Gebiete) wurde im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts sowie des kommunalen Richtplans gemacht.

3.4.5 Überarbeitung Gewässerräume

Die Stadt scheidet die Gewässerräume aus. Diese Planung wird derzeit vom Kanton vorgeprüft. Der Abgleich wird im Rahmen der Rahmennutzungsplanung vorgenommen.

3.4.6 Überarbeitung Gemeindestrassenplan

Die Stadt überarbeitet den Gemeindestrassenplan. Diese Planung wird derzeit vom Kanton vorgeprüft. Der Abgleich wird im Rahmen der Rahmennutzungsplanung vorgenommen.

3.4.7 Weitere Grundlagen

Neben den zentralen strategischen und rechtlichen Planungsinstrumenten stützt sich die kommunale Richtplanung in Rapperswil-Jona auf eine Reihe weiterer fachlicher Grundlagen.

¹² Stadt Rapperswil-Jona, Baumkonzept, Fachbereich Hochbau, <https://www.rapperswil-jona.ch/publikationen/278335>, heruntergeladen am 10.4.2025



Testplanung Rapperswil-Jona

Gemäss Schlussbericht zur Testplanung «Städtebauliche Entwicklungsideen»¹³ wird «eine mittel- bis langfristige sowie nachhaltige Stadtentwicklung umrissen werden, welche zum einen die ortsbaulichen Entwicklungschancen beleuchtet und zum anderen als Basis für die Ortsplanungsrevision dienen kann».

Leitbild Zentrum Jona

Das partizipativ erarbeitete Leitbild Zentrum Jona verfolgt das Ziel, eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit städtebaulichem Mehrwert zu ermöglichen. Im Fokus stehen eine funktionale Mischnutzung, die Aufwertung des öffentlichen Raums, eine bessere Anbindung für den Fuss- und Veloverkehr sowie die Entwicklung eines attraktiven Zentrums mit hoher Aufenthaltsqualität. Das Konzept sieht punktuelle Verdichtungen, eine gestärkte Jona-Promenade sowie grüne Begegnungszonen vor und bildet eine Grundlage für die Revision der Rahmennutzungsplanung. Für die kommunale Richtplanung liefert die Synthese konkrete Anhaltspunkte zur Siedlungsentwicklung, zur Mobilitätsgestaltung und zur Freiraumstrategie im städtischen Kerngebiet von Jona.

Kooperative Altstadtentwicklung Rapperswil

Die kooperative Altstadtentwicklung Rapperswil verfolgt das Ziel, die Altstadt als lebendigen, vielfältigen und zukunftsfähigen Stadtraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei Themen wie Attraktivitätssteigerung, Nutzungsvielfalt, Raumqualität und die Stärkung des Gemeinschaftssinns. Strategisch setzt die Stadt auf ein kooperatives Vorgehen mit privaten und institutionellen Akteuren, verankert im neu geschaffenen Altstadtclub. Die Massnahmen orientieren sich an übergeordneten Zielen wie der besseren Vernetzung mit der Neustadt, der gezielten Nutzungsmischung sowie einer qualitätsvollen Gestaltung des öffentlichen Raums. Für die kommunale Richtplanung ergibt sich daraus eine enge Anbindung an die lokalräumliche Entwicklung und Identitätsbildung, insbesondere im Bereich der Zentrumsentwicklung.

Grün- und Freiraumkonzept Rapperswil-Jona

Das Grün- und Freiraumkonzept verfolgt das Ziel, die Versorgung mit qualitativ hochwertigen, funktional vielfältigen und gut vernetzten Freiräumen im Stadtgebiet langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. Es analysiert bestehende Defizite, definiert Entwicklungspotenziale und leitet konkrete Massnahmen zur Aufwertung und Neuschaffung von Freiräumen ab, insbesondere auch in verdichteten Quartieren. Das Konzept schafft

¹³ Stadt Rapperswil-Jona, Testplanung Rapperswil-Jona, https://www.rapperswil-jona.ch/docn/4561214/Schlussbericht_Testplanung_Marz_2023.pdf, Download April 2025



planerische Grundlagen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der ökologischen Durchgrünung und der Naherholung.

Hochhausstudie Rapperswil-Jona

Die Hochhausstudie bildet seit 2006 die Grundlage für den gezielten Umgang mit höheren Häusern und Hochhäusern im Stadtgebiet. Sie verfolgt das Ziel, innerstädtisches Wachstum an geeigneten Standorten zu ermöglichen, ohne das Stadt- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Aus den städtebaulichen Konzeptansätzen leiten sich differenzierte Anforderungen ab – etwa hinsichtlich Einbindung in die Topografie, Rücksicht auf historische Strukturen, städtebauliche Wirkung und Freiraumqualität. Hochhäuser sind nur zulässig, wenn sie gestalterisch und funktional überzeugend in den Kontext eingebettet sind. Die kommunale Richtplanung greift diese Kriterien auf und integriert sie als strategisches Instrument zur Steuerung von Verdichtung und zur Wahrung der stadträumlichen Identität.



4 Thematische Fragestellungen

4.1 Relevante Fragestellungen – Grundlage für die Interessenabwägung

Die thematischen Fragestellungen bilden die Grundlage für die Interessenabwägung für die Massnahmen im Richtplan. Die Fragestellungen sind gemäss «Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes mit Checklisten Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV»¹⁴ nach folgenden Kategorien geordnet:

- Siedlung
- Infrastruktur und Wirtschaft
- Natur und Landschaft
- Verkehr
- Wasser und Boden
- Gesellschaft

Sämtliche dieser Kategorien beinhalten mehrere Kriterien, die an dieser Stelle definiert werden. In Kapitel 4 wird die Interessenabwägung auf der Grundlage dieser Kriterien pro Massnahmenblatt vorgenommen¹⁵:

1. **Interessen ermitteln:** Welche Kriterien sind vom Vorhaben betroffen?
2. **Auswirkungen des Vorhabens erfassen:** Welche möglichen Auswirkungen sind zu erwarten?
3. **Interessen abwägen:** Das Vorhaben wird aufgrund der abgehandelten möglichen Auswirkungen beurteilt. Es wird erläutert, warum das Vorhaben so umgesetzt wird resp. welche Interessen ggf. höher gewichtet werden als andere.

¹⁴ Abteilung für Raumentwicklung St. Gallen, https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/raumplanungsbericht/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Raumplanungsbericht%201-20.pdf, September 2007, Download am 1.4.25

¹⁵ Abteilung für Raumentwicklung St. Gallen, https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/raumplanungsbericht/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Raumplanungsbericht%201-20.pdf, September 2007, Download am 1.4.25, S. 6



Siedlung (S)

Siedlung (S)	Berücksichtigung Ortsbilder und Kulturdenkmäler: Auseinandersetzung mit dem ISOS, historischen, geschützten und/oder identitätsstiftenden Gebieten und Objekten innerhalb oder in der Umgebung des Vorhabens.
	Haushälterischer Umgang mit dem Boden: Die Bauzonen sollen hinsichtlich Dichte, Nutzung, Gestaltung so definiert werden, dass kompakte Siedlungen entstehen und der Boden so effizient wie möglich genutzt wird.
	Gewährleistung Störfallvorsorge: Bei der Entwicklung von Siedlungsgebieten ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Risiken durch benachbarte Betriebe oder Infrastrukturen mit Gefahrenpotenzial entstehen. Dazu zählen Bahnlinien, Hauptverkehrsachsen oder der Transport von Gefahrgütern (z. B. Pipelines).
	Berücksichtigung Klimaschutz und Klimaanpassung: Neue Vorhaben sollen sowohl zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen (Klimaschutz) als auch auf die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels reagieren (Klimaanpassung).

Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit (I&W)

Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit (I&W)	Ausreichende Versorgung für die künftigen Bewohnenden: Die Entwicklung von Siedlungsgebieten setzt voraus, dass die alltägliche Versorgung – wie Nahversorgung, medizinische Grundversorgung, Kinderbetreuung, Sportanlagen sowie kulturelle Angebote – in erreichbarer Nähe gewährleistet ist.
	Ausreichende Infrastrukturversorgung (Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, generelle Entwässerungsplanung etc.): Die Siedlungsentwicklung kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Infrastrukturen entsprechend ausgebaut werden können (Raumbedarf, Finanzen).



Natur und Landschaft (N&L)

Natur und Landschaft (N&L)	Berücksichtigung Naturwerte (Obstgärten, Hecken, Waldränder, Magerwiesen, Feuchtbiotope etc.) und Landschaftsstruktur: Vorhaben berücksichtigen ökologisch wertvolle Strukturen wie Obstgärten, Hecken, Waldränder, Magerwiesen oder Feuchtgebiete. Diese Elemente werden in der Planung erhalten, vernetzt und aufgewertet.
	Versorgung mit Freiräumen: Die Bevölkerung soll in Siedlungsnähe Zugang zu hochwertigen Frei- und Erholungsräumen haben. Diese erfüllen soziale, ökologische und gesundheitliche Funktionen.
	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer: Uferzonen werden gemäss gesetzlichen Vorgaben freigehalten und wenn möglich naturnah gestaltet. Sie dienen dem Natur- und Hochwasserschutz, der Biodiversität sowie der Naherholung.

Verkehr (V)

Verkehr (V)	Erschliessung ÖV: Es soll eine angemessene Anbindung an den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden, insbesondere durch genügend Haltestellen, entsprechende Taktfrequenzen und gute Umsteigemöglichkeiten.
	Erschliessung Velo- und Fussverkehr: Die aktive Mobilität wird durch sichere, direkte und zusammenhängende Fuss- und Velowege gefördert – mit besonderem Fokus auf die Anbindung an Schulwege.
	Erschliessung MIV: Die Erschliessung mit dem MIV erfolgt angemessen, ohne bestehende Siedlungen und sensible Gebiete übermässig zu belasten. Kapazitäten und Verkehrssicherheit sollen berücksichtigt werden.

Wasser und Boden (W&B)

Wasser und Boden (W&B)	Beanspruchung Fruchtfolgeflächen: Das Vorhaben geht sorgsam mit landwirtschaftlich wertvollen Böden um.
	Konflikte mit Grundwasserschutzzonen: Es wird geprüft, ob das Vorhaben mit Grundwasserschutzzonen in Konflikt steht. Die Trinkwasserversorgung bleibt gesichert und Schutzziele sollen eingehalten werden.
	Naturgefahren: Gefährdungen durch Hochwasser, Rutschungen oder andere Naturgefahren werden berücksichtigt. Die bauliche Entwicklung erfolgt nur in geeigneten, gesicherten Lagen.



	Schadstoffbelastete Böden und belastete Standorte: Schadstoffbelastete Böden sind bei der Planung zu berücksichtigen, bei Bedarf sind Massnahmen wie Untersuchungen oder Sanierungen vorzunehmen.
--	--

Gesellschaft (G)

Gesellschaft (G)	Gentrifizierung: Auswirkungen geplanter Entwicklungen auf die bestehende Bevölkerungsstruktur, insbesondere mit dem Ziel, eine Verdrängung einkommensschwächerer Gruppen durch Besserverdienende in innerstädtischen Vierteln zu vermeiden.
	Segregation: Auswirkungen auf die räumliche Trennung verschiedener Bevölkerungsgruppen (z. B. Einkommen, Herkunft, Lebensstil). Durch entsprechende Konzepte (z. B. Wohnungsmix) sollen integrative Strukturen und eine soziale Durchmischung gefördert werden.
	Berücksichtigung privater Interessen: Private Interessen sind im Planungsprozess zu berücksichtigen. Es ist zu beurteilen, ob ein Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen gefunden wird.



5 Die Massnahmenblätter im kommunalen Richtplan

☐ Weiss (nicht betroffen)

☐ Grau (betroffen)

5.1 Massnahme 1: Den StadtLebensRaum gemeinsam gestalten

5.1.1 Zielgerichtete Partizipation

Die Stadt informiert frühzeitig, transparent und proaktiv über Planungsvorhaben und bindet Bevölkerung sowie relevante Akteure von Beginn an in den Planungsprozess ein. Kommunikation und Partizipation werden projektbezogen und ganzheitlich geplant.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Erfolgreiche Planungen entstehen nur durch Kommunikation, durch das Miteinander von Bevölkerung, Stakeholdern und Stadtverwaltung. Alle Menschen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft und Verweildauer, sollen sich in der Stadt wohl und willkommen fühlen. Orte funktionieren, wenn die Menschen sie sich aneignen.

Das bedeutet, dass Planungsprozesse partnerschaftlich zwischen Behörden und privaten Akteuren erfolgen. Öffentliche und private Interessen werden dabei gemeinsam ausgehandelt und Private leisten einen Beitrag zur Gestaltung des gemeinsamen städtischen Lebensraums. Auch die Bevölkerung kann ihre individuellen Anliegen in den Prozess einbringen. Im Rahmen der Auswertung der Eingaben werden diese privaten Interessen mit den öffentlich-rechtlichen Zielen der Stadt abgeglichen – und die Planung kann, wenn nötig, entsprechend angepasst werden.

Der Miteinbezug der Bevölkerung und der Stakeholder ist in Kapitel 6 ausführlich beschrieben.

5.2 Massnahme 2: Die Zentren stärken und neue Begegnungsorte in den Stadtteilen schaffen

5.2.1 Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren

Die Stadt soll ihre Rolle als Regionalzentrum weiter stärken, so wie dies gemäss kantonalen und regionalen Grundlagen vorgesehen ist. Gemäss kantonalem Richtplan Koordinationsblatt S11 zeichnen sich Regionalzentren durch ihre hohe funktionale Dichte aus – sie vereinen wichtige Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Politik und Verkehr und übernehmen eine zentrale Rolle für die gesamte Region und darüber hinaus.

Die Stadt zeichnet sich durch ihre beiden Zentren aus, die gemäss ihren regionalen Funktionen gezielt weiterentwickelt werden.

Eine Stadt besteht aber nicht nur aus dem Zentrum, sondern ist ein flächiges Gefüge unterschiedlicher Gebiete, Nutzungen und Verbindungen. Rund um die beiden Zentren befinden sich die grossen Achsen – die «Stadträume» Neue Jonastrasse, St. Gallerstrasse, Zürcherstrasse und Rütistrasse (siehe Kapitel 0) mit ihren Stadtteilzentren. Ein Stadtteilzentrum ist ein lokales Zentrum innerhalb eines Stadtteils, das eine wichtige Funktion für die Versorgung, Begegnung und Identität der dort lebenden Bevölkerung übernimmt. Es deckt die stadtteilbezogenen, alltagsnahen Bedürfnisse ab wie beispielsweise dichtes Wohnen, Einkaufen für den täglichen Gebrauch, Begegnung etc.



Abb. 14: Räumliches Konzept entlang der Stadträume.



Zentrum Rapperswil

Das Zentrum Rapperswil besteht aus der Altstadt, dem Bahnhofgebiet und der Neustadt.

- Die Altstadt kann sich unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss ISOS sowie der sich in Überarbeitung befindenden Schutzverordnung entwickeln. Der kommunale Richtplan macht aus diesen Gründen hierzu wenig Aussagen.
- Z1.1 Neustadtachse: Das Projekt Neustadtachse wird im kommunalen Richtplan verankert. Ziel ist, dass das Gebiet mit der vorgesehenen Belegung für Einkauf, Begegnung und Aufenthalt attraktiver wird und auch die bestehenden Geschäfte für den lokalen Einkauf berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass die Erdgeschosse strassenseitig belebt sind, die Vorplätze gestaltet werden und in einen Austausch mit dem Strassenraum treten.
In der Neustadt sind gemäss rechtsgültiger Nutzungsplanung zwischen 4 und 6 sichtbare Geschosse zulässig, dies soll künftig auf 6 sichtbare Geschosse erhöht werden. Gemäss Entwurf Schutzverordnung wird es in den Gebieten Klaus-Gebert-Strasse – Falkenstrasse sowie westlich der Tiefenaustrasse künftig Ortsbildschutzzonen mit Strukturschutz geben, hier wird bei Neubauten die Integration in den Bestand hoch zu gewichten sein.
- Z1.2 Entwicklungsgebiet Gleisbogen entlang der Güterstrasse: Das Areal wird für den allfälligen Bau des Stadttunnels genutzt werden. Nach der Inbetriebnahme des Stadttunnels soll das Gebiet wegen der Bahnhofnähe langfristig dicht überbaut und als Zugang für die allfällige «Gleisquerung Bahnhof Rapperswil» gesichert werden. Für die anstehende Nutzungsplanung besteht deshalb diesbezüglich noch kein Handlungsbedarf.
- Z1.3: Rapperswil, Entwicklung Areal Brunnacher (ehemaliges BWZ-Areal): Das Areal Brunnacher ist als Verbindungsglied zwischen der Altstadt und dem Einkaufszentrum Sonnenhof mit einem Qualitätssicherungsverfahren zu entwickeln. Die öffentlichen Freiräume sind wegen dieser Verbindungsfunktion von Bedeutung. Die Menschen sollen sich in diesem «Übergangsraum» wohl fühlen und so zwischen dem Einkaufszentrum und der Altstadt mit ihren Läden, Gastronomiebetrieben etc. hin- und herwechseln. Der künftige Schutzstatus der Hauptbaute gemäss dem Entwurf der Schutzverordnung ist beim weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Zentrum Jona

- Z1.4: Zentrum Jona: Das Zentrum Jona soll gemäss Leitbild Zentrum Jona entwickelt werden, der kommunale Richtplan stimmt damit überein. Das Zentrum Jona soll seine Entwicklung der vergangenen Jahre fortsetzen und sich mit dem Bahnhof weiter als Zentrum entwickeln.



Stadtteilzentren

Entlang der Stadträume gibt es jeweils ein Stadtteilzentrum:

- Z1.3: Oberseestrasse/Schönbodenstrasse
- Z1.4: Bahnhof Kempraten
- Z1.5: Kreuzung Belsito-/Lenggiserstrasse
- Z1.6: Ortskern Wagen
- Z1.7: Jona Center

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Ortsbilder und Kulturdenkmäler: Gemäss Entwurf der Schutzverordnung befindet sich das Stadtzentrum Rapperswil innerhalb von Ortsbildschutzperimetern (Substanzschutz und Strukturschutz) sowie einzelne Gebiete des Stadtzentrums Jona resp. der anderen Stadtteilzentren innerhalb des Ortsbildschutzperimeters Strukturschutz. Auch werden voraussichtlich einige Bauten mit einem Einzelschutz belegt werden. Bauvorhaben werden diese Vorgaben berücksichtigen. Bis auf die oben genannten Fälle stehen die Entwicklung und Verdichtung der Stadtteilzentren sowie die Umsetzung der künftigen Schutzverordnung jedoch in keinem Konflikt.
- Haushälterischer Umgang mit dem Boden: Die Entwicklung der Stadtzentren und der Stadtteilzentren entspricht diesem übergeordneten Grundsatz: Mit lokalen Versorgungsmöglichkeiten werden kurze Wege, die zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden können, ermöglicht. Es werden rund um die Zentren kompakte, dichte Siedlungen für mehr Menschen geschaffen, ohne dass zusätzlich Bauland einzuzonen ist.
In den Stadt(teil)zentren befinden sich dichte Mischnutzungen mit Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit. So können Flächen effizient genutzt werden.
- Klimaschutz und Klimaanpassung: Durch die kurzen Wege entsteht weniger Verkehr. Kurze Wege bedingen auch weniger Infrastrukturbauten wie Strassen oder Erschliessungen, was sich positiv auf den aktiven und den passiven Energieverbrauch auswirkt.



Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit

- Versorgung: Die Stadtzentren und vor allem auch die Stadtteilzentren leisten einen Beitrag zur lokalen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung. Dies ist insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen von Bedeutung, die z. B. keine weiten Wege mehr machen können.
Die Zentren von Rapperswil und Jona sind als Entwicklungsschwerpunkte gemäss S21 Arbeitszonenbewirtschaftung des kantonalen Richtplans ausgeschieden. Die angestrebte kommunale Entwicklung entspricht somit den kantonalen Vorgaben.

Verkehr

- ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie MIV: Die Stadtzentren und vor allem auch die Stadtteilzentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Stadt der kurzen Wege. Dank der Nähe zu Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen können viele Alltagswege, etwa zum Einkaufen, bequem zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Die Nutzung des Autos wird dadurch in vielen Fällen überflüssig, was sowohl die Umwelt als auch die Verkehrssituation entlastet.

Gesellschaft

- Gentrifizierung: Die Stärkung von Stadt(teil)zentren kann Auslöser von Verdrängungsprozessen sein, v. a. im Zusammenhang mit städtebaulichen und freiräumlichen Aufwertungen. Neue Läden, Kultureinrichtungen oder Gastronomieangebote können aber einem bestehenden Stadtteil einen Mehrwert bieten. Die Stadt hat deshalb diesbezüglich besonders achtsam zu sein, auch hinsichtlich des vielfältigen Wohnraumangebots.
- Segregation: Neue Begegnungsorte in den öffentlichen Freiräumen ohne Konsumationszwang können zu einer sozialen Durchmischung führen. Ob ein Stadtteilzentrum die Segregation verstärkt oder nicht, hängt somit auch von der politischen Steuerung und der Mitwirkung der Bevölkerung ab.

Stadtzentren und Stadtteilzentren leisten einen Beitrag für attraktive und lebenswerte Stadtteile und fördern kurze Wege, die zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden können. Das Risiko sozialer Ungleichheit kann durch das Schaffen öffentlich zugänglicher Räume, die Förderung eines vielfältigen Wohnungsangebots etc. minimiert werden.



5.2.2 Z3: Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) als klimaangepasste und begrünte Begegnungsorte nutzen

In einigen Stadtteilen gibt es wenig öffentlich zugängliche Freiräume. Aus diesem Grund sollen ausgewählte Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen resp. Teile davon als Begegnungsorte umgestaltet werden. Bei der Umgestaltung sind auch das Stadtklima und die ökologische Qualität zu berücksichtigen.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Mit der Berücksichtigung des Stadtklimas kann ein Beitrag für den Klimaschutz (z. B. mittels Entsiegelung für die Versickerung von Niederschlag) und die Klimaanpassung (Pflanzen von Bäumen für die Hitzeminderung und Evapotranspiration) geleistet werden.
- Segregation: Stadtteile mit einer geringen Versorgung an Frei- und Begegnungsräumen verfügen häufig über einen Wohnungsbestand im unteren Preissegment. Umso wichtiger sind öffentlich zugängliche Begegnungsorte, da sie einen wertvollen Beitrag zur sozialen Teilhabe leisten. Sie können als Bindeglieder zwischen unterschiedlichen Stadtteilen, Wohnformen und Bevölkerungsgruppen fungieren und den sozialen Zusammenhalt stärken.



5.3 Massnahmen 3: Die Siedlungsentwicklung nach innen zugunsten einer attraktiven und lebenswerten Stadt nutzen

5.3.1 S1: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung ist entscheidend, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und die hohe Lebensqualität in der Stadt weiterhin zu erhalten resp. zu verbessern.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- **Klimaschutz und Klimaanpassung:** Die klimaangepasste Siedlungsentwicklung verfolgt das Ziel, den Lebensraum der Stadt widerstandsfähig gegenüber den Folgen des Klimawandels zu machen – etwa gegenüber Hitze, Starkregen, Trockenheit und Biodiversitätsverlust. Diese Massnahmen sind wichtig für den Erhalt der Lebensqualität (z. B. auch Gesundheitsschutz wegen Hitzeperioden).

Gesellschaft

Private Interessen: Massnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung könnten den Interessen von Investoren und Grundeigentümerschaften widersprechen, z. B. bei der Versiegelung von Parkplätzen oder zusätzlichen Kosten für Retentionsmassnahmen für Regenwasser bei Flachdächern. Allerdings zeigt sich aber, dass Massnahmen für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung auch den langfristigen Interessen von Grundeigentümerschaften entsprechen, nämlich denjenigen der hohen Lebensqualität.

5.3.2 S2: Langfristige Siedlungs- und Naherholungsentwicklungen

Die Stadt entwickelt sich weiter. Die angestrebte Bevölkerungszahl von rund 32'000 Personen im Jahr 2040 soll, wenn möglich, innerhalb der bestehenden Bauzonen sowie in den Gebieten Schulstrasse und Hanfländerstrasse erreicht werden. Allfällige Neueinzonungen sollen bei Bedarf gut abgestimmt ermöglicht werden. Eine Interessenabwägung wird zu einem geeigneten Zeitpunkt vorgenommen, da je nach Ort unterschiedliche Kriterien gelten.



5.3.3 S3: Hindernisfreies Bauen

Um Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist die Hindernisfreiheit oder zumindest die Barrierefreiheit bei allen Planungen (Bauen und Freiraum) zu berücksichtigen.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit

- Infrastrukturversorgung: Durch die hindernisfreie Ausgestaltung werden die Infrastrukturen für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich. Der Ausbau erfolgt seit Jahren stetig.

Gesellschaft

- Segregation: Hindernisfreies Bauen fördert die soziale Teilhabe aller Menschen – unabhängig von Alter, Mobilität oder Einschränkungen – und wirkt so aktiv gegen gesellschaftliche Segregation. Es ermöglicht allen den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Räumen, Verkehrsmitteln, Bildungseinrichtungen, Begegnungsräumen und Wohnraum. Barrierefreiheit unterstützt das Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen im Alltag.
- Private Interessen: Bei Gebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten sind die Wohnungen behindertengerecht auszugestalten. Diese höheren Anforderungen können zu gewissen Einschränkungen führen, sind aber bei Investoren weitestgehend akzeptiert.



5.3.4 S4: Vielfältiges Wohnungsangebot fördern

Verschiedene Wohnformen sind wichtig, damit die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensstile berücksichtigt werden können. Ein vielfältiges Wohnungsangebot stellt sicher, dass die Bewohnenden der Stadt eine passende Wohnform finden, sei es für Familien, Alleinstehende, Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Gesellschaft

- Segregation: Die Förderung vielfältigen Wohnraums ist zentral, um soziale Segregation zu verhindern und durchmischte Quartiere zu ermöglichen. Unterschiedliche Wohnungsgrössen, Preissegmente und Wohnformen schaffen Raum für Menschen mit verschiedenen Lebensentwürfen und finanziellen Möglichkeiten. So entstehen Nachbarschaften, in denen Generationen, Kulturen und Einkommensgruppen gemeinsam leben können. Die Stadt unterstützt dies mit der Förderung von preisgünstigem Wohnraum.

5.3.5 S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte und S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte



Abb. 15: Übersicht über die Stadtquartiere hoher Dichte (dunkelrot) und mittlerer Dichte (altrosa).

Die Stadtquartiere werden qualitativ und unter der Prämisse der hochwertigen Gestaltung des Lebensraums für Wohnen und Arbeiten und der Klimaresilienz weiterentwickelt. Der Freiraum und der bebaute Raum sind gleichwertig zu betrachten, die Überbauungen sind auf alle Generationen auszurichten. Es werden urbane Räume bei den Bahnhöfen und entlang der grossen Achsen entstehen. So spannen sich durch das gesamte Stadtgebiet entlang von Neuer Jonastrasse, St. Gallerstrasse, Zürcherstrasse, Rütistrasse und Oberseestrasse dichte, urbane Gebiete auf, die das Rückgrat der Siedlung bilden. Entlang dieser «Finger» befinden sich auch die Stadtteilzentren.

Gemäss Leitfaden «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen»¹⁶ sollen diese Gebiete weiterentwickelt werden. Das bedeutet, dass die Stadtquartiere ihre entsprechenden städtebaulichen Grundmuster behalten, jedoch weiterentwickelt werden sollen, sei dies mit dem Um- und Ausbau bestehender Bauten oder von Neubauten zur Erreichung höherer Dichten.

Innerhalb beider Kategorien der Stadtquartiere, also bei denjenigen mit mittlerer und jenen mit hoher Dichte, gibt es Entwicklungsgebiete. In diesen soll gemäss Leitfaden «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» mittel- bis langfristig eine Umstrukturierung angestrebt werden: So können neue städtebauliche und freiräumliche Strukturen

¹⁶ https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/siedlungsentwicklungnachinnen/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Leitfaden_Siedlungsentwicklung_Internet.pdf, Download April 2025



«unter Einbezug neuer Bauformen zur Realisierung höherer Dichten» geschaffen werden. Die Qualitätssicherung dieser Entwicklungsgebiete wird im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung festgelegt werden.

Stadtquartier, hohe Dichte

- S5.1: Neue Jonastrasse
- S5.2: Jona Center Süd
- S5.3: Jona Center Nord

Stadtquartier, mittlere Dichte

- S6.1: Bahnhof Kempraten
- S6.2: Belsito-/Rütistrasse
- S6.3: Rütistrasse
- S6.4: Kreuzstrasse/Rütistrasse
- S6.5: Chrüzriet
- S6.6: Vogelau
- S6.7: Sonnenbühl
- S6.8: Kreuzackerstrasse

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen



Siedlung

- Ortsbilder und Kulturdenkmäler: Die Entwicklungsgebiete befinden sich vornehmlich ausserhalb der künftigen Ortsbilschutzgebiete gemäss revidierter Schutzverordnung, sie können so gemäss STEK auf 6 sichtbare Geschosse (hohe Dichte) und 5 sichtbare Geschosse (mittlere Dichte) hin entwickelt werden.
- Haushälterischer Umgang mit dem Boden: Die Entwicklung der Stadtquartiere mittlerer und hoher Dichte entspricht diesem übergeordneten Grundsatz: Mit lokalen Versorgungsmöglichkeiten werden kurze Wege, die zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden können, ermöglicht. Es werden in den Stadtquartieren kompakte, dichte Siedlungen für mehr Menschen geschaffen, ohne dass zusätzliches Bauland einzuzonen ist.
In den Stadtquartieren befinden sich dichte Mischnutzungen mit Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit. So können Flächen effizient genutzt werden.

Natur & Landschaft

- Versorgung mit Freiräumen: Im STEK werden für die Stadtquartiere mittlerer und hoher Dichte die Freiraumtypologien skizziert, die dann massstabsgerecht im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung in den Zonenvorschriften umgesetzt werden. In den Stadtquartieren ist die Freiraumgestaltung auf gemeinschaftlich genutzte Flächen auszurichten. Die Vorgarten- oder Vorzonengestaltung resp. die publikumsorientierten Nutzungen auf die Stadträume hinaus sind für das Stadtwerden von Bedeutung.

Verkehr

- ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie MIV: Die Stadtquartiere mittlerer und hoher Dichte leisten einen wichtigen Beitrag zur Stadt der kurzen Wege. Dank der Nähe zu Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen können viele Alltagswege, etwa zum Einkaufen, bequem zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Die Nutzung des Autos wird dadurch in vielen Fällen überflüssig, was sowohl die Umwelt als auch die Verkehrssituation entlastet.

Gesellschaft

- Gentrifizierung: Die Stärkung der Stadtquartiere kann ein Auslöser von Verdrängungsprozessen sein, v. a. im Zusammenhang mit städtebaulichen und freiräumlichen Aufwertungen. Neue Läden, Kultureinrichtungen oder Gastronomieangebote können aber einem bestehenden Stadtteil auch einen Mehrwert bieten. Die Stadt hat deshalb diesbezüglich besonders achtsam zu sein, auch hinsichtlich des vielfältigen Wohnraumangebots.
- Segregation: Neue Begegnungsorte in den öffentlichen Freiräumen ohne Konsumationszwang können zu einer sozialen Durchmischung führen. Ob ein Stadtquartier mittlerer oder hoher Dichte die Segregation verstärkt oder nicht, hängt somit auch von der politischen Steuerung und der Mitwirkung der Bevölkerung ab.
- Private Interessen: Es kann sein, dass Grundeigentümerschaften ihre Grundstücke nicht entwickeln möchten oder negative Auswirkungen auf ihre Grundstücke



wegen der Entwicklungen auf den angrenzenden Grundstücken befürchten. Die übergeordneten Gebote der Siedlungsentwicklung nach innen und des haushälterischen Umgangs mit dem Boden rechtfertigen jedoch die Stadtquartiere. Die Integration in die Umgebung wird bei der Umsetzung in die Rahmennutzungsplanung von Bedeutung sein. Formell rechtmässig erstellte Bauten haben gemäss PBG Art. 109 Bestand.

5.3.6 S7: Weiterentwicklungsgebiete in den Wohnquartieren, hohe Dichte, S8: Weiterentwicklungsgebiete in den Wohnquartieren, mittlere Dichte, und S9: Weiterentwicklungsgebiete in den Wohnquartieren, geringe Dichte

In Rapperswil-Jona gibt es drei verschiedene Wohnquartiere mit unterschiedlichen Dichten und Geschossigkeiten.

Typologie	Sichtbare Geschosse (+1 Geschoss im Rahmen eines Sonder- nutzungsplans)	Differenzierte Bebauungsstrukturen gemäss Skizzen Siedlungstypologien und entsprechende Freiraumtypologien im STEK
Wohnquartier, hohe Dichte	5	dichteres Wohnen mit gemeinschaftlichen Aussenräumen und der Fokussierung auf die Gestaltung des Strassenraums
Wohnquartier, mittlere Dichte	4	offene, lockere Überbauung mit vornehmlich privaten und/oder gemeinschaftlichen Gartenanlagen mit möglichst wenig Einfriedungen
Wohnquartier, geringe Dichte	3	Gebäudestruktur mit kleiner Körnung, Adressierung zur Strassenseite hin mit kleinteiligen Freiraumstrukturen, vornehmlich bestehend aus privaten Vorgärten und Hausgärten Für die Transformation in Doppel- und Mehrfamilienhäuser (z. B. wegen des Generationenwechsels) sollte der Freiraum möglichst adaptierbar sein von rein privat in gemeinschaftlich genutzte Flächen

Die Quartiere werden sich gemäss Leitfaden «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen»¹⁷ «aufwerten» im Sinne von «moderat qualitativ» weiterentwickeln. Dies bedeutet in der Regel plus ein sichtbares Geschoss gegenüber der rechtsgültigen Nutzungsplanung. Die bestehenden Baustrukturen sind weitgehend zu erhalten mit punktuellen baulichen Ergänzungen mit der entsprechenden Dichte.

In sämtlichen Wohnquartieren gibt es gemäss Entwurf der Schutzverordnung auch Ortsbildschutzgebiete. Diese Gebiete werden im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt.

In den Wohnquartieren, hohe Dichte, gibt es diverse grössere Überbauungen. Diese Überbauung sollen wegen der sozialen Durchmischung und der grauen Energie, wenn möglich, erhalten werden. Im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung wird geprüft, ob Um- resp. Ausbauten mit gegenüber dem Bestand zusätzlichen Wohneinheiten einen quartierverträglichen Volumenbonus erhalten sollen.

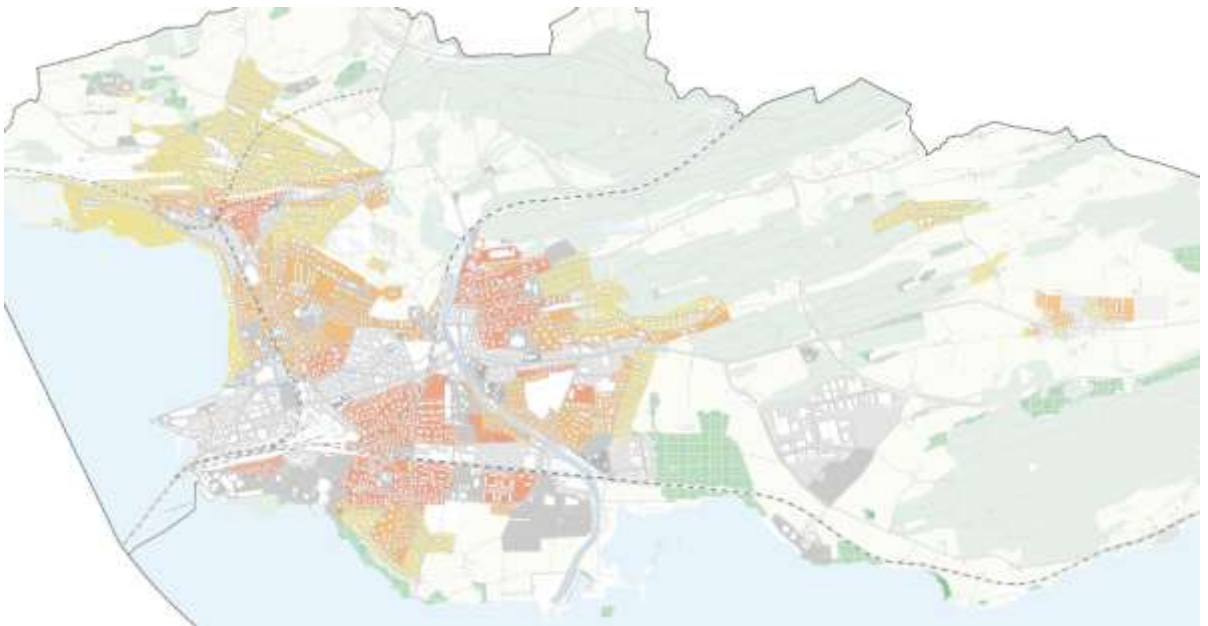


Abb. 16: Übersicht über die Wohnquartiere hoher Dichte (rötlich), mittlerer Dichte (orange) und geringer Dichte (gelb).

Innerhalb der Kategorie Wohnquartiere, mittlere und hohe Dichte, gibt es Entwicklungsgebiete. Sie sollen sich gegenüber den restlichen Wohnquartieren verstärkt entwickeln. Sie sind nachfolgend mit einer Begründung, warum sie als Entwicklungsgebiet ausgeschieden werden, aufgelistet:

¹⁷ https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/siedlungsentwicklungnachinnen/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Leitfaden_Siedlungsentwicklung_Internet.pdf, Download April 2025



Wohnquartier, hohe Dichte: Die künftige Entwicklung der drei Entwicklungsgebiete in den Wohnquartieren, hohe Dichte, sind als «Vertiefungsgebiet» dargestellt. Vertiefungsgebiete sind städtebauliche Skizzen, die die räumliche Entwicklung für diese Gebiete illustrieren.

- S7.1: Entwicklungsgebiet Säntisstrasse, Greithstrasse und Dioggstrasse: Es belegt, dass eine Entwicklung auf 5 sichtbare Geschosse quartierverträglich ist. Die Nähe zu den beiden Bahnhöfen rechtfertigt zusätzlich diese Dichten.
- S7.2: Oberseestrasse West: Ziel ist die Stärkung der Achse Oberseestrasse als Lebensachse im Südquartier sowie eine urbane Ausgestaltung des bahnhofsnahe Gebietes.
- S.7.3: Oberseestrasse/Schönbodenstrasse: Das Stadtteilzentrum soll entsprechende Dichten aufweisen.

Wohnquartier, mittlere Dichte

- S8.1: Bildaustasse/Schulstrasse und S8.2: Hanfländerstrasse: Die beiden Gebiete werden im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung als Entwicklungsgebiete ausgeschieden. Es wird auf der Grundlage eines Qualitätssicherungsverfahrens nach SIA qualitativ hochstehend für vielfältigen Wohnraum mit öffentlichen Grün- und Freiflächen entwickelt. Kriterien für eine Entwicklung mit Qualitätssicherungsverfahren und zusätzlichen Mindestanforderungen sind: klimaangepasste Entwicklung, partiell zugänglicher Freiraum mit Durchwegung, Generationenwohnen, Berücksichtigung der Vorgaben gemäss ISOS etc.
So kann auch eine hohe Dichte erreicht werden (5 Geschosse mit einem Sondernutzungsplan), die Überbauungen werden sich trotz der höheren Dichte und zusätzlichen Geschossigkeiten dennoch in das umliegende Wohnquartier einfügen.
Für die Familiengärten im Areal Bildaustasse/Schulstrasse wird Ersatz gesucht.
- S8.3: Gsteigstrasse Wagen: Die Entwicklung auf der Parzelle Nr. 3945J ist ein langfristiges Vorhaben. Die Parzelle soll daher im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet fortgeschrieben werden. Es sind Wohnnutzungen sowie Nutzungen zu Sport- und Freizeit Zwecken vorzusehen. Eine Abgrenzung der Grundnutzung hat parallel zur Abparzellierung zu erfolgen. Im Weiteren ist die Zonenbegrenzung der Parzelle Nr. 4021J zu bereinigen.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren



	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Ortsbilder und Kulturdenkmäler: Die Wohnquartiere werden weiterentwickelt, so kann auf die bestehenden Strukturen Rücksicht genommen werden. Die Entwicklungsgebiete befinden sich ausserhalb der künftigen Ortsbilschutzgebiete gemäss revidierter Schutzverordnung, sie können so gemäss STEK auf die entsprechenden Siedlungstypologien hin entwickelt werden.
- Haushälterischer Umgang mit dem Boden: Die Entwicklung der Wohnquartiere entspricht diesem übergeordneten Grundsatz: Bestehende Überbauungen sollen dichter werden, jedoch mit Rücksicht auf die bestehenden Strukturen. So kann im Sinne einer Daueraufgabe die bestehende Bauzone besser ausgenützt werden, wobei der Fokus je nach Dichte unterschiedlich ist: Während in den Wohnquartieren mittlerer und hoher Dichte der Fokus auf Mehrfamilienhausüberbauungen liegt, soll in den Wohnquartieren geringer Dichte der Generationenwechsel mit dem Ausbau an heutige Verhältnisse resp. dem Einbau von zusätzlichen Wohneinheiten ermöglicht werden.

Natur & Landschaft

- Versorgung mit Freiräumen: Im STEK werden für alle Wohnquartiere die Freiraumtypologien skizziert, die dann massstabsgerecht im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung in den Zonenvorschriften umgesetzt werden. Je nach Dichte ist die Freiraumgestaltung auf gemeinschaftlich genutzte Flächen auszurichten.

Gesellschaft

- Private Interessen: Es kann sein, dass Grundeigentümerschaften ihre Grundstücke nicht entwickeln möchten oder negative Auswirkungen auf ihre Grundstücke wegen der Entwicklungen auf den angrenzenden Grundstücken befürchten. Die übergeordneten Gebote der Siedlungsentwicklung nach innen und des haushälterischen Umgangs mit dem Boden rechtfertigen jedoch die Stadtquartiere. Die Integration in die Umgebung wird bei der Umsetzung in die Rahmennutzungsplanung von Bedeutung sein. Formell rechtmässig erstellte Bauten haben gemäss PBG Art. 109 Bestand.

5.3.7 S10: Hochhäuser

Die Stadt erstellte im Jahr 2006 eine Studie für den Umgang mit Hochhäusern. Anhand von drei verschiedenen Varianten wurden mögliche Standorte aufgezeigt. Es ist nun an der Zeit, die Hochhausstudie zu überprüfen und an die vorgesehene Entwicklung gemäss Masterplan 2040 und dem STEK anzupassen.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Da dies ein Planungsauftrag ist, wird hier keine eigentliche Interessenabwägung vorgenommen. Bei der Überprüfung der Hochhausstudie resp. deren allfälliger Umsetzung in einer (Sonder)nutzungsplanung wird die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen sein.

5.3.8 S11: Klima- und Energiestrategie umsetzen

Die Stadt hat den Auftrag, bis spätestens 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dies ist im 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung definiert. Die Planung der Massnahmen erfolgt dabei so, dass idealerweise Netto-Null Treibhausgasemissionen bereits 2045 erreicht wird, um potenziellen Unvorhersehbarkeiten entgegenzuwirken. Dazu will die Stadt auch deutlich mehr erneuerbare Energie produzieren¹⁸.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren

¹⁸ <https://www.rapperswil-jona.ch/energiekonzept/11797>, Download April 2025



	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Ein frühzeitiges Erreichen der Klimaneutralität stärkt die Handlungsfähigkeit der Stadt und schafft Sicherheit im Umgang mit zukünftigen Herausforderungen wie Energieknappheit oder Klimafolgen. Gleichzeitig wird durch den Ausbau erneuerbarer Energien die regionale Versorgung gestärkt und die Abhängigkeit von externen Ressourcen reduziert. So entsteht ein robuster Beitrag zur langfristigen Sicherung von Lebensqualität, Umwelt und Standortattraktivität – auch im Interesse kommender Generationen.

Gesellschaft

- Private Interessen: Massnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung mögen auf den ersten Blick den Interessen von Investoren und Grundeigentümerschaften widersprechen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass Massnahmen für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung auch den Interessen von Grundeigentümerschaften entsprechen, nämlich denjenigen an hoher Lebensqualität.

5.4 Massnahme 4: Rapperswil-Jona als attraktiven Arbeits-, Bildungs- und Kulturstandort festigen

5.4.1 A1: Die Arbeitszone nachhaltig verdichten und qualitativ hochwertig entwickeln

In den Arbeitszonen soll mittels verschiedener Massnahmen eine quantitative und eine qualitative Weiterentwicklung stattfinden.

Es gibt drei Arbeitsgebiete, die weiterentwickelt werden:

- A1.2: Entwicklungsgebiet Eichwies/Schachen: Das Gebiet soll auf der Grundlage einer gesamtheitlichen Arealentwicklung langfristig in Richtung Mischnutzungen entwickelt werden.
- A1.3: Das Entwicklungsgebiet Mitte als zukunftsgerichteter Arbeits- und Wohnstandort: Das Areal soll auch für Wohnen geöffnet werden.
- A1.4: Arbeitsgebiet Buech: Hier sind dichtere Nutzungen sowie die Mobilisierung der Baulandreserve zu prüfen.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Haushälterischer Umgang mit dem Boden: Auch Arbeitszonen sollen verdichtet und die Flächen effizient genutzt werden. Die Betriebe sollen sich weiterentwickeln, jedoch auch in die Höhe.
- Klimaschutz und Klimaanpassung: Durch die kurzen Wege entsteht weniger Verkehr. Kurze Wege bedingen auch weniger Infrastrukturbauten wie Strassen oder Erschliessungen, was sich positiv auf den aktiven und den passiven Energieverbrauch auswirkt.



Natur und Landschaft

- Versorgung mit Freiräumen: Auch in Arbeitsgebieten ist auf eine natürliche Umgebungsgestaltung, Freiflächen und Aufenthaltsorte für Angestellte zu achten. Dies erhöht die Attraktivität der Betriebe. In den Gebieten mit Wohnanteilen hat die Freiraumgestaltung auf gemeinschaftlich genutzte Flächen ausgerichtet zu sein.

5.4.2 A2: Die Sport- und Erholungsanlagen intensivieren und weiterentwickeln

Rapperswil-Jona ist eine Sportstadt mit grossen Anlagen. Diese sind zu fördern und weiterzuentwickeln. Es sind zwei Vorhaben im Richtplan für die Weiterentwicklung der Sport- und Erholungsanlagen vorgesehen:

- A2.1: Sport- und Erholungsanlagen Grünfeld und Stampf
- A2.2 Entwicklungsgebiet Lido: Umsetzung Masterplan bis ca. 2040

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit

- Infrastrukturversorgung: Die Infrastrukturen haben auf die wachsende Bevölkerung ausgerichtet zu sein.

Natur und Landschaft

- Versorgung mit Freiräumen: Die Versorgung mit Freiräumen ist für eine Stadt in der Grösse von Rapperswil-Jona von Bedeutung. Die Anlagen sind auf das Wachstum der Stadt und die Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten.

Wasser und Boden

- Grundwasserschutzzonen: Bei der weiteren Planung im Gebiet Stampf ist auf die Grundwasserschutzzone Rücksicht zu nehmen.

5.5 Massnahme 5: Ein hochwertiges Grün- und Freiraumnetz innerhalb der Siedlung schaffen und die äussere Stadtlandschaft aufwerten

5.5.1 G1: Schulareale als klimaangepasste und begrünte Freiräume

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen befinden sich häufig an gut erreichbaren Lagen innerhalb von Wohngebieten und sind in der Regel zu Fuss und mit dem Velo gut erreichbar. Sie sollen so umgestaltet werden, dass sie klimaresilient sind und der Bevölkerung für Spiel, Sport und Bewegung sowie der Natur einen Mehrwert bieten.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Die klimaangepasste Siedlungsentwicklung verfolgt das Ziel, den Lebensraum in der Stadt widerstandsfähig gegenüber den Folgen des Klimawandels zu machen – etwa gegenüber Hitze, Starkregen, Trockenheit und Biodiversitätsverlust. Diese Massnahmen sind wichtig für den Erhalt der Lebensqualität (z. B. auch Gesundheitsschutz wegen Hitzeperioden), gerade auch in den Wohnquartieren.

Natur und Landschaftsstruktur

- Versorgung mit Freiräumen: Die Freiraumversorgung wird in den Stadtteilen gestärkt. Schulareale bieten ein grosses Potenzial als begrünte Freiräume. Durch vielfältige Nutzungsangebote entstehen attraktive Aufenthaltsräume, die nicht nur dem Schulbetrieb, sondern auch der Quartierbevölkerung als grüne Oasen für Spiel, Bewegung und Erholung dienen.

Gesellschaft

- Segregation: Stadtteile mit einer geringen Versorgung an Frei- und Begegnungsräumen verfügen häufig über einen Wohnungsbestand im unteren Preissegment. Umso wichtiger sind öffentlich zugängliche Begegnungsorte, da sie einen wertvollen Beitrag zur sozialen Teilhabe leisten. Sie können als Bindeglieder zwischen unterschiedlichen Stadtteilen, Wohnformen und Bevölkerungsgruppen fungieren und den sozialen Zusammenhalt stärken.



5.5.2 G3: Entwicklungsgebiet funktionaler Freiraum

Die Entwicklungsgebiete funktionaler Freiraum leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag als Verweilorte für alle Menschen innerhalb der Stadtteile und für die Natur.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Natur und Landschaft

- Versorgung mit Freiräumen: Sie sind für die Menschen nahe gelegene, wichtige Naherholungsräume, Orte der Bewegung, der Begegnung und des Naturerlebens.

5.5.3 G4: Gestaltung Siedlungsränder

Die Gestaltung von Siedlungsrändern ist aus mehreren Gründen wichtig – sowohl aus funktionaler als auch aus ästhetischer und ökologischer Sicht, beispielsweise die Integration der Siedlungen in die Landschaft, für Erholung und Lebensqualität oder aus ökologischer Sicht als Lebensraum für Tiere.



Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Natur und Landschaft

- Versorgung mit Freiräumen: Sie sind für die Menschen nahe gelegene, wichtige Naherholungsräume, Orte der Bewegung, der Begegnung und des Naturerlebens.
- Naturwerte und Landschaftsstruktur: Die Siedlungsränder bilden wichtige funktionale, ökologische und gestalterische Übergangszonen zwischen Nichtbaugelände und Siedlungsraum. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Landschafts- und Siedlungsbild (harmonischer Übergang zur «Nichtbaugelände»). Sie haben wichtige ökologische Funktionen als Puffer- und Vernetzungsbereiche.

Siedlung:

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Siedlungsränder leisten durch begrünte Übergangszonen, klimaresiliente Bepflanzung und den Erhalt von Frischluftkorridoren einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Hitzebelastung. Extensiv genutzte Grünräume wirken als CO₂-Speicher und unterstützen die Wasserrückhaltung. Damit fördern sie eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung.

5.5.4 G5: Ökologische Vernetzung

Der ökologische Ausgleich bezweckt die Förderung der Artenvielfalt und die Einbindung der Natur in den Siedlungsraum. Mit der ökologischen Aufwertung der Freiräume entstehen Trittsteinhabitate, die eine mosaikartige Vernetzung im Siedlungsgebiet sicherstellen. Die Vernetzung stellt sicher, dass wichtige Lebensräume für die Fauna miteinander verbunden sind. Dabei sind Hecken-, Gehölzgürtel und Fließgewässer im Siedlungsraum wichtige lineare Lebensräume und verbindende Grünkorridore.



Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Natur und Landschaft:

- Naturwerte und Landschaftsstruktur: Das Vernetzungsprojekt zeigt innerhalb des Siedlungsraums Gebiete für die Vernetzung von Kleinlebewesen auf. Vernetzungsmöglichkeiten sollen vorrangig entlang von bestehenden Strukturen wie Verkehrsachsen oder Fliessgewässern gesucht werden. Solche Verbindungen tragen wesentlich zur ökologischen Qualität innerhalb der Siedlung bei und verbessern zugleich die Aufenthaltsqualität sowie das allgemeine Lebensumfeld.
- Versorgung mit Freiräumen: Durch die ökologische Vernetzung entstehen qualitativ hochwertige Freiräume im Siedlungsgebiet, welche die Lebensqualität im urbanen Raum für den Menschen steigern.

5.5.5 G6: Städtische Gewässer aufwerten und zugänglich machen

Die kleinen Fliessgewässer sollen wegen der Ökosystemleistungen und der Erlebbarkeit als Naturelement inmitten der Stadt gebietsweise geöffnet resp. zugänglich gemacht werden.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen



Siedlung:

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Die gezielte Freihaltung und partielle Öffnung von Fliessgewässern im Stadtgebiet trägt wesentlich zur ökologischen Aufwertung der Gewässerräume bei und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung.

Natur und Landschaft

- Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer / Versorgung mit Freiräumen: Die städtischen Gewässer sind aus ökologischer Sicht und bezüglich Zugänglichkeit aufzuwerten. Die Grundlage dazu bildet das sich derzeit in der kantonalen Vorprüfung befindende Projekt «Ausscheidung Gewässerräume». Die Aufwertungsmassnahmen sind abschnittsweise und projektbezogen vorzunehmen.

Verkehr

- Velo- und Fussverkehr: Die Raumsicherung für die künftige Brücke über die Jona zwischen der Rütliwiesstrasse und der Schachenstrasse ist im Rahmen einer separaten Planung vorzunehmen. Die betroffenen Grundeigentümerschaften werden frühzeitig in die Planung miteinbezogen.

5.5.6 G7: Naturgefahren

Die Darstellung von Naturgefahren im kommunalen Richtplan ist im Kanton St. Gallen gesetzlich vorgeschrieben und erfüllt eine zentrale Funktion für eine sichere, vorausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen



Wasser und Boden

- Naturgefahren: Die Gefährdungen treten v. a. entlang der Jona und an einigen Hanglagen wegen Rutschungen auf. Die Gefahrenkarte wird im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die angestrebten Entwicklungen sind Stand heute mit den Gefahrengebieten umsetzbar.

5.5.7 G8: St. Dionys

Der bestehende Richtplan des Kantons St. Gallen gibt vor, dass in St. Dionys eine neue Deponie errichtet wird. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Wasser und Boden

- Fruchtfolgeflächen: Boden muss nach Rekultivierung wieder Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweisen.

Siedlung

- Ortsbilder und Kulturdenkmäler: Beim Standort St. Dionys handelt es sich aufgrund der Schutzgüter (Kulturobjekt, archäologische Fundstelle und schutzwürdiges Ortsbild) um ein sensibles Gebiet. In der nachfolgenden Nutzungsplanung muss deshalb aufgezeigt werden, wie die Schutzbestimmungen der in den Inventaren aufgeführten Objekte berücksichtigt werden.

5.5.8 G9: Hochwasserschutzprojekt Jona

Aufgrund der zunehmenden Hochwassergefährdung wird das Hochwasserschutzkonzept schrittweise umgesetzt, um die Siedlungs- und Infrastrukturbereiche langfristig zu sichern.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Wasser und Boden

- **Naturgefahren:** Die Gefährdungen treten entlang der Jona auf. Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Jona soll die Gefährdung minimieren.

5.6 Massnahme 6: Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens und eine siedlungsverträgliche Mobilität fördern

5.6.1 M1: Umsetzung Gesamtverkehrskonzept

Das Gesamtverkehrskonzept zeigt die Gesamtverkehrsoptimierung resp. die Ausrichtung der Verkehrsplanung von Rapperswil-Jona für die nächsten Jahre bzw. Jahrzehnte auf. Dabei steht eine ganzheitliche Betrachtung im Zentrum. Der Stadttunnel ist wiederum ein zentrales langfristiges Element, wobei bewusst verschiedene Zeithorizonte und Szenarien berücksichtigt werden, so dass das Gesamtverkehrskonzept auch bereits vor dem Bau des Stadttunnels eine relevante Wirkung erzielen kann.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen



Siedlung

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts stärkt den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr langfristig. Damit leistet das Konzept einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung.

Verkehr

- ÖV, Velo- und Fussverkehr, MIV: Ein vollständiger Verzicht auf Parkplätze ist nicht vorgesehen. In definierten Bereichen – siehe Massnahme M7 – bleiben Parkierungsangebote erhalten, um eine ausgewogene Erreichbarkeit für alle Verkehrsteilnehmenden sicherzustellen.

5.6.2 M2: Fuss- und Velowegnetz fördern, Netzlücken schliessen

Das Fuss- und Velonetz wird gemäss Masterplan (2040) und Fuss- und Velokonzept (2019)¹⁹ in zwei Netze geteilt:

- Haupttrouten verbinden direkt auf den Hauptachsen die wichtigsten Stadtteile und Ziele (Bahnhöfe, Freizeiteinrichtungen etc.).
- Lokalrouten verbinden die gesamte Stadt abseits der Hauptachsen. Dieses dichte Netz ist mit gestalterischen Massnahmen aufzuwerten. Dies umfasst die Beschattung durch Bäume, Signalisation, Beleuchtung und Möblierung.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung

- Klimaschutz und Klimaanpassung: Die Weiterentwicklung des Fuss- und Velowegnetzes stärkt die nachhaltige Mobilität langfristig, fördert den Klimaschutz

¹⁹ <https://www.rapperswil-jona.ch/velo-und-fussverkehrskonzept>, Download April 2025



und unterstützt die Anpassung an den Klimawandel. Das Schliessen von Netzlücken ist entscheidend, um das Fuss- und Velowegnetz zu optimieren und eine durchgehende sowie sichere Verbindung für Fussgänger und Radfahrer zu gewährleisten.

- Haushälterischer Umgang mit dem Boden: Durch die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs wird eine flächeneffiziente Mobilitätsform gefördert.

Verkehr

- Velo- und Fussverkehr: Die Aufteilung in Hauptrouten und Lokalrouten sorgt für eine ausgewogene Netzstruktur, die sowohl schnelle Verbindungen als auch Alltagswege berücksichtigt. Dadurch bleibt die gesamte Stadt gut erreichbar, während gleichzeitig die Belastung auf den Hauptverkehrsachsen reduziert wird.

5.6.3 M3: Mobilität aktiv steuern

Der Strassenraum ist nicht als reiner Verkehrsraum zu betrachten, sondern als Begegnungs- und Verweilort für Menschen. Der Strassenraum wird für den Fuss- und Veloverkehr aufgewertet. Ziel ist es, den Raumverbrauch pro Person und pro Transportleistung möglichst gering zu halten. Vorrang erhalten dabei Mobilitätsformen, die wenig Platz beanspruchen – insbesondere im öffentlichen Raum.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung, Klimaschutz und Klimaanpassung und Verkehr, ÖV, Velo- und Fussverkehr, MIV

Die aktive Steuerung der Mobilität und die gezielte Begrenzung des MIV leisten einen zentralen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

Gerade in dicht besiedelten städtischen Gebieten, wo Flächen begrenzt und kostbar sind, ist eine effiziente Nutzung besonders wichtig. Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs schafft Raum für vielfältige Nutzungen und erhöht die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.



5.6.4 M4: Förderung alternativer Mobilitätsangebote / Intermodalität / Digitalisierung

Die Förderung alternativer Mobilitätsangebote sowie die Intermodalität und die Digitalisierung spielen eine entscheidende Rolle bei der Reduktion des MIV. Durch die Schaffung von attraktiven und nachhaltigen Verkehrsoptionen wird die Mobilität in der Stadt effizienter und umweltfreundlicher gestaltet. Die Intermodalität, also die nahtlose Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel, erleichtert den Umstieg und fördert eine flexible Nutzung. Gleichzeitig ermöglicht die Digitalisierung, etwa durch Mobilitäts-Apps, eine benutzerfreundliche und intelligente Vernetzung der Angebote.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung, Klimaschutz und Klimaanpassung und Verkehr, ÖV, Velo- und Fussverkehr, MIV

Digitale Anwendungen erleichtern den Zugang zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und erhöhen deren Alltagstauglichkeit. So wird eine klimafreundliche, effiziente und nutzerorientierte Mobilität ermöglicht.



5.6.5 M5 Förderung der klimaneutralen Mobilität (inkl. Antriebsformen)

Die Förderung klimaneutraler Mobilität ist ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Zukunft. Dabei geht es nicht nur um emissionsfreie Antriebe, sondern um ein ganzes System von Massnahmen, die darauf abzielen, den Verkehrssektor umweltfreundlicher und effizienter zu gestalten.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung, Klimaschutz und Klimaanpassung und Verkehr, ÖV, Velo- und Fussverkehr, MIV

Die Förderung klimaneutraler Mobilität ist zentral, um die Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Sie entlastet Umwelt und Gesundheit, verringert Lärm- und Schadstoffbelastungen und schafft lebenswertere Stadträume. Gleichzeitig stärkt sie die Resilienz des Verkehrssektors gegenüber zukünftigen Herausforderungen wie Energiekrisen oder Klimawandel.



5.6.6 M7: Parkplätze

Die Parkplatzbewirtschaftung sorgt dafür, dass Parkflächen am richtigen Ort in der richtigen Menge zur Verfügung stehen und die Parkflächen effizient genutzt werden.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Siedlung, Klimaschutz und Klimaanpassung und Verkehr, ÖV, Velo- und Fussverkehr, MIV

Eine gezielte Parkplatzbewirtschaftung sowie die Bereitstellung von Parkieranlagen an den geeigneten Orten sind zentral, um den öffentlichen Raum zu nutzen und Fehlansätze im Mobilitätsverhalten zu vermeiden. Dies reduziert Suchverkehr, entlastet die Luft- und Lärmsituation und unterstützt die Verlagerung auf nachhaltige Verkehrsmittel. Damit tragen sie wesentlich zur Verbesserung der Umweltqualität und der Aufenthaltsqualität im städtischen Raum bei.



5.6.7 M8: Den Stadttunnel mitdenken und mitplanen

Die Stimmbevölkerung von Rapperswil-Jona sprach sich in der Grundsatzabstimmung vom 10. September 2023 mit 59,5 Prozent Ja-Stimmen klar für die weitere Planung eines Stadttunnels aus. Gleichzeitig wird der Stadtrat wie vorgesehen auch Massnahmen angehen, um den Ziel-, Quell- und Binnenverkehr, also den hausgemachten Verkehr, anzugehen und die Verkehrssituation zu verbessern. Parallel zur Projektierung des Tunnels durch den Kanton wird er die im Gesamtverkehrskonzept 2040 umrissenen flankierenden Massnahmen, aber auch die sogenannten Ohnehin-Massnahmen weiterbearbeiten²⁰.

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Verkehr

- **MIV:** Die breite Zustimmung der Bevölkerung zur Weiterplanung des Stadttunnels unterstreicht die Bedeutung einer langfristigen Lösung zur Verkehrsentslastung. Gleichzeitig ist es zentral, den hausgemachten Verkehr unabhängig vom Tunnelprojekt aktiv anzugehen. Die parallele Weiterentwicklung der ohnehin nötigen Massnahmen verbessert die städtische Verkehrssituation bereits kurzfristig. So bleibt der Richtplan anpassungsfähig, unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung des Stadttunnels.

5.6.8 M10: Stadträume

Die Stadt verfügt über ein vielfältiges Strassennetz, das in der strategischen Planung berücksichtigt wird. Dazu zählen vier kantonale Hauptachsen (Zürcherstrasse, Rütistrasse, Neue Jonastrasse, St. Gallerstrasse) sowie Gemeindestrassen unterschiedlicher Klassen. Die Hauptachsen sind zentral für das Verkehrsnetz und die Stadtwahrnehmung.

²⁰ <https://www.rapperswil-jona.ch/grundsatzabstimmungstadttunnel/60896> , Download April 2025



Abb. 17: Die Stadträume mit den angrenzenden Siedlungstypologien mittlerer und hoher Dichte (schematisch dargestellt)

Kriterien für die Interessenabwägung

Siedlung	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Haushälterischer Umgang mit dem Boden	Störfallvorsorge
	Klimaschutz und Klimaanpassung		
Infrastruktur & Wirtschaftlichkeit	Versorgung	Infrastrukturversorgung	
Natur & Landschaft	Naturwerte und Landschaftsstruktur	Versorgung mit Freiräumen	Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufer
Verkehr	ÖV	Velo- und Fussverkehr	MIV
Wasser & Boden	Fruchtfolgeflächen	Grundwasserschutzzonen	Naturgefahren
	Schadstoffbelastete Böden & belastete Standorte		
Gesellschaft	Gentrifizierung	Segregation	Private Interessen

Ein attraktives Strassennetz spielt eine zentrale Rolle für die Verkehrs- und Stadtentwicklung Rapperswil-Jona. Die ausgewählten kantonalen Hauptachsen und Gemeindestrassen sind prägende Stadträume mit hoher verkehrlicher und städtebaulicher Bedeutung. Durch die gezielte Verbreiterung des Strassenraums kann dem Fuss- und Veloverkehr sowie der Gestaltung von Freiräumen mehr Platz eingeräumt werden. Ziel ist, dass diese Räume nicht nur für den Verkehr, sondern auch als Lebens- und Begegnungsräume genutzt werden können.

Die Integration von Grünflächen, Bäumen und Aufenthaltsbereichen macht den Strassenraum nicht nur attraktiver, sondern leistet auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz – durch bessere Luftqualität und ein ausgeglicheneres Mikroklima. So entsteht eine nachhaltige, lebenswerte und zukunftsgerichtete urbane Umgebung im Regionalzentrum.



6 Information und Mitwirkung

Der Miteinbezug der Bevölkerung ist zentraler Bestandteil der städtischen Planungen. Die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona ist unter dem Projekt «StadtLebensRaum 2040» subsumiert.

Bereits der Masterplan 2040 wurde gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitet. Im Frühjahr 2022 wurden mobile Quartierbefragungen durchgeführt, zwischen September 2022 und Frühjahr 2023 konnte sich die Bevölkerung anlässlich von drei öffentlichen Bevölkerungsforen zum Entwurf des Masterplans 2040 äussern. Auch im Vorfeld der Abstimmung zum Stadttunnel im Herbst 2023 informierte die Stadt die Bevölkerung im Rahmen des Projekts «StadtLebensRaum 2040» ausführlich.

Die Ortsplanungsrevision der Stadt basiert somit nicht nur auf fachlicher Grundlagenarbeit, sondern auch auf einer breit abgestützten Beteiligung von Politik, Bevölkerung und relevanten Anspruchsgruppen. Information und Mitwirkung sind zentrale Pfeiler des Projekts «StadtLebensRaum 2040» – sie stärken die Transparenz, fördern die Akzeptanz und tragen zur Qualität und Legitimität der Ergebnisse bei.

Die Beteiligung erfolgt gestuft, themenbezogen und adressatengerecht über die politische Kommission StadtLebensRaum 2040, die gezielte Einbindung von Stakeholdern sowie durch ein breites öffentliches Mitwirkungsverfahren mit vielfältigen Formaten. Die Koordination dieser Prozesse erfolgt über die Steuerungsgruppe in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem Projektteam Ortsplanung.

Die folgenden Teilkapitel beschreiben den Einbezug der Kommission StadtLebensRaum 2040, der Bevölkerung und relevanter Stakeholdergruppen – jeweils mit Blick auf Ziele, Formate, Ablauf und Erkenntnisse.

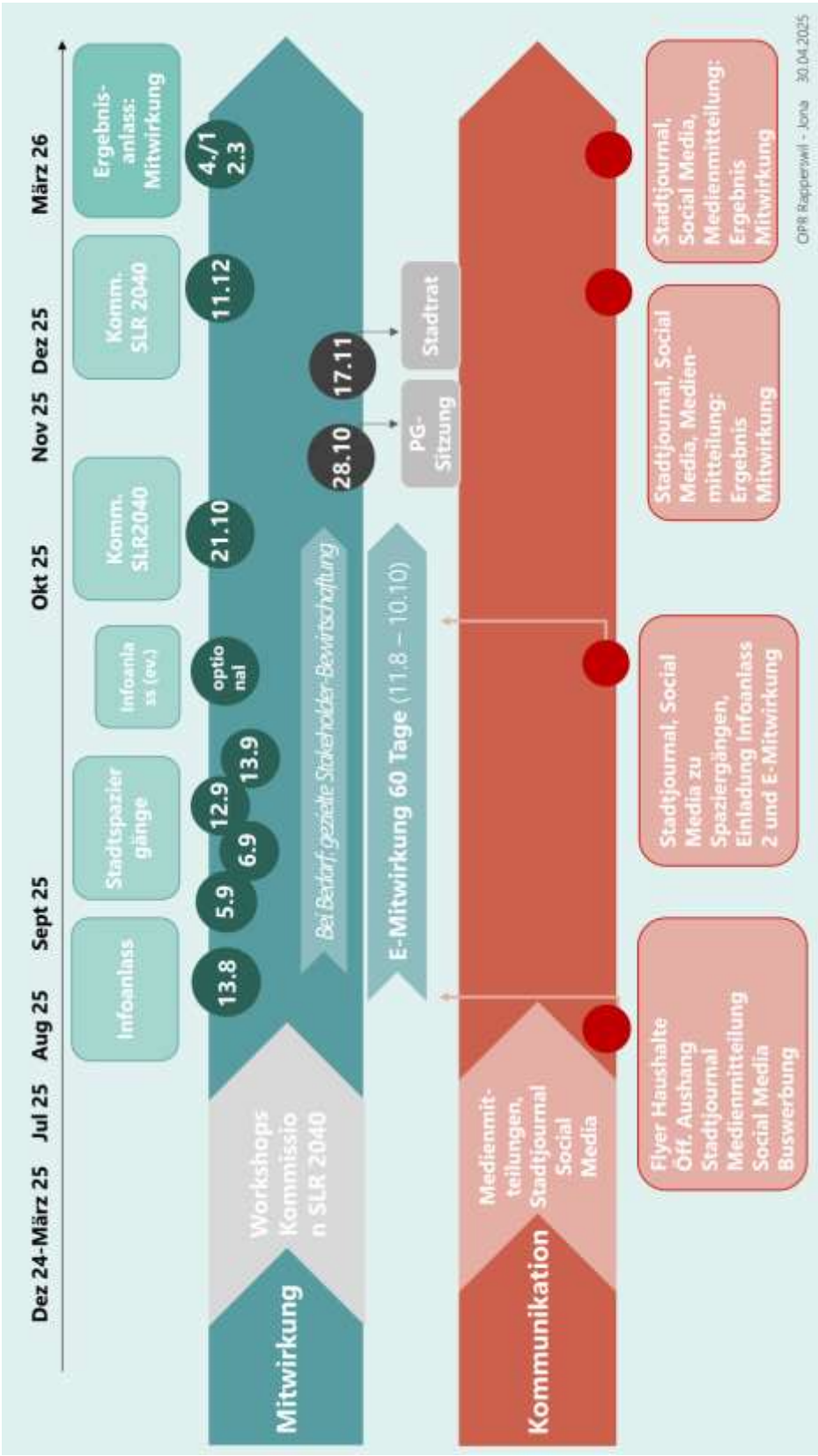


Abb. 18: Terminplanung Mitwirkung und öffentliche Kommunikation



6.1 Kommission StadtLebensRaum 2040

Die Kommission StadtLebensRaum 2040 (SLR 2040) wurde vom Stadtrat Rapperswil-Jona eingesetzt, um die Erarbeitung eines breit abgestützten und konsolidierten Masterplans sowie die laufende Ortsplanungsrevision zu begleiten und weiterzuentwickeln²¹. Sie befasst sich mit Fragen der Stadtentwicklung und dient der Mitsprache und der inhaltlichen Vorbereitung von Entscheidungen. Durch die Einbringung lokalen Wissens und vielfältiger Perspektiven trägt sie zur Qualität und Akzeptanz der Planung bei. Grundlage ihrer Arbeit bilden die vom Stadtrat definierten, übergeordneten Grundsätze.

Die Zusammensetzung der Kommission ist breit abgestützt und vereint Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft:

- Aus der Verwaltung: Der gesamte Stadtrat, Projektleitung Ortsplanungsrevision (beratend) sowie bei Bedarf weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe (ebenfalls beratend)
- Externe Mitglieder: Delegierte aller Parteien sowie von Organisationen aus Architektur, Mobilität, Umwelt, Gewerbe, Sport und weiteren zivilgesellschaftlichen Bereichen

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Bei Bedarf können zusätzliche Fachpersonen zugezogen werden. Diese breite Zusammensetzung ermöglicht es, verschiedene Interessen und Fachkompetenzen im Planungsprozess zu berücksichtigen.

In der ersten Projektphase (2022–2023) war die Kommission an der Formulierung von Zielsetzungen und Stossrichtungen des Masterplans beteiligt. In der laufenden Phase (2024–2027) wirkt sie am Stadtentwicklungskonzept (STEK) und an der kommunalen Richtplanung mit.

Auf eigenen Wunsch strebt die Kommission eine aktive Beteiligung am Entwurf der Ortsplanung an. Die Kommission wünschte an der Kommissionssitzung im Mai 2024 diesen aktiven Miteinbezug, was der Stadtrat unterstützte. Eine starke Einbindung fördert die Identifikation der Mitglieder mit der Ortsplanung, stärkt den Rückhalt in politischen und gesellschaftlichen Gremien und mindert potenziellen Widerstand in späteren Mitwirkungsphasen. Aus diesem Grund wurden im Zeitraum von November 2024 bis März 2025 drei thematische Workshops zum Stadtentwicklungskonzept (STEK) organisiert. Ziel war es, die Kommission inhaltlich frühzeitig einzubinden, Fachwissen und lokale Perspektiven aufzunehmen sowie die Weiterentwicklung des STEK gemeinsam zu gestalten.

²¹ Reglement Kommission StadtLebensRaum 2040 (SLR 2040), SRRJ 145.001



Die Workshops fanden an folgenden Daten statt und fokussierten auf zentrale Themenbereiche der räumlichen Entwicklung:

1. Workshop (24. November 2024): allgemeine Handlungsanweisungen, Freiraumprinzipien, Gebietstypologien
2. Workshop (23. Januar 2025): Stadtteile und deren spezifische Handlungsanweisungen
3. Workshop (12. März 2025): Stadträume

Die Veranstaltungen waren jeweils als Abendanlässe mit einer Dauer von rund drei Stunden konzipiert und strukturiert in einen Inputteil im Plenum, einen interaktiven Workshop-Teil sowie eine gemeinsame Schlussrunde. Im Plenum wurden jeweils der aktuelle Stand des Stadtentwicklungskonzepts, der thematische Rahmen sowie relevante Grundlagen vorgestellt. Der anschliessende Workshop-Teil erfolgte im Format eines World Cafés. An Tischdiskussionen wurden vorbereitete Inhalte diskutiert und kommentiert. Änderungsbedarfe und Diskussionspunkte wurden dokumentiert und flossen in die weitere Bearbeitung des STEK ein. Ziel war es, die Meinungen und fachlichen Einschätzungen der Kommission direkt in die konzeptionelle Arbeit zu integrieren.

Die Ergebnisse aller drei Workshops wurden protokolliert und der Kommission in aufbereiteter Form (Text und Fotoprotokoll) zur Verfügung gestellt. Dadurch wurde die Nachvollziehbarkeit der Mitwirkung sichergestellt und die Grundlage für eine kontinuierliche Beteiligung geschaffen.

6.2 Miteinbezug Bevölkerung

Die Mitwirkung der Bevölkerung ist ein zentraler Bestandteil des Ortsplanungsprozesses in der Stadt. Ziel ist es, eine möglichst breite Beteiligung zu ermöglichen, unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anzusprechen und so die Akzeptanz sowie die Identifikation mit der geplanten Stadtentwicklung zu stärken.

Das Mitwirkungskonzept verfolgt fünf übergeordnete Ziele:

- Niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung
- Verständliche und transparente Informationsvermittlung zu den geplanten Entwicklungen
- Förderung von Identifikation und Vertrauen in die Planung der Stadt
- Einbindung von Stakeholdern und verschiedenen Altersgruppen
- Strukturierte Erfassung und Auswertung der Rückmeldungen

Zur Umsetzung dieser Ziele sind im Zeitraum 2025/2026 folgende Massnahmen vorgesehen:



- **Informationsveranstaltungen** mit Plakaten und der Möglichkeit für Fragen, Diskussionen und Rückmeldungen (13. August 2025).
- **E-Mitwirkung** über eine digitale Plattform vom 11. August bis zum 10. Oktober 2025, um Rückmeldungen orts- und zeitunabhängig zu ermöglichen
- **Stadtspaziergänge** an mehreren Terminen im September 2025 mit Vor-Ort-Erklärungen, Diskussionstischen und informellem Austausch (Apéro/Znüni)
- **Schriftliche Kommunikation**, insbesondere im Austausch mit gezielt identifizierten Stakeholdern
- **Breite Informationsverbreitung:** Bereits im Vorfeld sowie parallel zum Mitwirkungsprozess ist eine kontinuierliche Information der Bevölkerung vorgesehen – über verschiedene Kanäle, darunter das Stadtjournal, die städtische Website, Social Media, Flyer und Medienmitteilungen. Die verschiedenen Kanäle und Formate greifen ineinander und ermöglichen sowohl analoge als auch digitale Beteiligung.
- **Ergebnisanlässe im März 2026**, bei denen die Öffentlichkeit über eingegangene Rückmeldungen und entsprechende Anpassungen informiert wird

Die eingegangenen Rückmeldungen werden systematisch ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht dokumentiert. Dieser dient als Grundlage für mögliche Anpassungen im Planungsprozess. Über die Ergebnisse und deren Berücksichtigung wird die Öffentlichkeit transparent informiert – unter anderem im Rahmen der Ergebnisanlässe im März 2026.

6.3 Miteinbezug Stakeholder

Neben der breiten Bevölkerung werden auch spezifische Stakeholder in den Mitwirkungsprozess zur Ortsplanungsrevision einbezogen. Ziel ist es, mit passenden Informations- und Dialogformaten das Verständnis zu fördern, Vertrauen aufzubauen und Rückmeldungen frühzeitig aufzunehmen, um die Planungen gegebenenfalls gezielt weiterzuentwickeln.

Die Stakeholderanalyse unterscheidet zwischen direkt betroffenen Akteuren (z. B. Unternehmen, Grundeigentümer, Institutionen) und Gruppen mit indirektem Einfluss (z. B. Parteien, Quartiervereine, Fachstellen). Die Analyse dient als Grundlage für die Auswahl geeigneter Formate – vom reinen Informationsangebot bis zum gezielten Dialog.

Die Einbindung erfolgt über verschiedene Kommunikations- und Mitwirkungsinstrumente, darunter:

- Persönliche Stakeholdergespräche, insbesondere mit Grossgrundbesitzenden, Wirtschaftsakteuren oder Eigentümerschaften bedeutender Areale
- Gezielte Ansprache über Fachbereiche – etwa im Bereich Alter, Jugend, Familie, Bildung, Energie, Sport und Bewegung oder Klima, z. B. über städtische Treffpunkte, Beratungsangebote oder Fachveranstaltungen



- Teilnahme an Stadtspaziergängen und Infoveranstaltungen, zu denen gezielt Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Quartierorganisationen, kirchlichen Trägerschaften oder Kulturinstitutionen eingeladen werden
- Einbindung über bestehende Netzwerke und Anlässe, z. B. über das Stadtforum, die Bürgerversammlung oder Fachnetzwerke (z. B. Architekturforum, Regionalmanagement Obersee-Linth)

Je nach Informationsbedürfnis und Relevanz erfolgt die Ansprache über direkte Dialogformate (z. B. persönliche Einladungen, Gespräche, Mailings), schriftliche Informationen (z. B. Flyer, Stadtjournal, Website) oder digitale Kanäle (Social Media, E-Mitwirkungsplattform). Der Einbezug wird bewusst niederschwellig und wiederholt gestaltet – mit dem Ziel, unterschiedliche Zielgruppen verlässlich, transparent und verständlich zu erreichen.

Die Kommunikation begleitet den gesamten Mitwirkungszeitraum – von der Vorbereitungsphase im Frühjahr 2025 über die Mitwirkung ab August 2025 bis zur Ergebnismeldung im Frühjahr 2026.

6.4 Miteinbezug der Bevölkerung beim weiteren Vorgehen

Das Kapitel wird zum gegebenen Zeitpunkt fortgeschrieben.

6.4.1 Fertigstellung kommunaler Richtplan

Feedbackrunde mit Kommission StadtLebensRaum 2040 im Herbst 2025

Die Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung, die Rückmeldungen aus der Mitwirkung und deren Umsetzung im STEK sowie im kommunalen Richtplan werden in der Kommission StadtLebensRaum 2040 im Rahmen eines Workshops gespiegelt.

Information Bevölkerung

Die Bevölkerung wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung zum kommunalen Richtplan, die Rückmeldungen aus der Mitwirkung und deren Umsetzung im STEK und im Richtplan informiert: Nebst einem Mitwirkungsbericht wird an einem Informationsanlass über beide Verfahrensschritte informiert.

6.4.2 Miteinbezug der Bevölkerung bei der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung

Der Miteinbezug der Bevölkerung wird auch bei der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung von grosser Bedeutung sein. Das genaue Vorgehen ist noch festzulegen. Analog zum Vorgehen beim STEK und beim kommunalen Richtplan soll wiederum ein Mix aus Informations- und Mitwirkungsformaten eingesetzt werden.

- Medienmitteilungen
- Anlässe
- E-Mitwirkung



7 Würdigung und Ausblick

7.1 Der kommunale Richtplan legt den Grundstein für die zukunftsfähige Gestaltung des Lebensraums von Rapperswil-Jona

Der kommunale Richtplan bildet das strategische Instrument zur langfristigen Entwicklung von Rapperswil-Jona. Er definiert die räumlichen Zielsetzungen resp. Massnahmen inkl. Priorisierung, Koordinationsstand, Federführung etc., um den Lebensraum nachhaltig, qualitativ und vorausschauend zu gestalten. Dabei berücksichtigt er sowohl das Bevölkerungswachstum als auch aktuelle Herausforderungen wie Klimaanpassung, Mobilitätswandel und soziale Durchmischung. In der Interessenabwägung werden die verschiedenen Kriterien gegeneinander abgewogen. Als behördenverbindliches Planungsinstrument schafft er Klarheit für künftige Nutzungen und Projekte im Stadtgebiet. So legt er den Grundstein für eine zukunftsfähige, resiliente und lebenswerte Stadtentwicklung.

7.2 Nächste Schritte

STEK und kommunaler Richtplan

- *Das STEK und der kommunale Richtplan werden vom Stadtrat gemäss PBG Art. B 6) Erlass und Wirkung Abs. 1 voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 verabschiedet.*

Rahmennutzungsplanung

- *Die Arbeiten an der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung wurden im Frühling 2025 aufgenommen.*
- *Workshops mit der Kommission StadtLebensRaum 2040 zum Entwurf der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung: Frühjahr 2026*
- *Verabschiedung Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zuhanden der kantonalen Mitwirkung und der öffentlichen Auflage: Juni 2026*
- *Eingabe Dossier in die kantonale Vorprüfung: Juni 2026*
- *Mitwirkung: nach den Sommerferien 2026*



8 Übersicht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem aktuellen Richtplan

Generelle Einschätzung

- Viele Massnahmen aus dem aktuellen kommunalen Richtplan sind umgesetzt und werden nicht mehr dargestellt.
- Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen, Umstrukturierung von Stadtteilen sind immer noch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen, die Förderung qualitativ hochwertiger Lebensräume mit Begegnungs- und Erholungsmöglichkeiten, Freiräumen, die abgestimmt auf die jeweiligen Siedlungsstrukturen sind, sind denn auch die Kernthemen des vorliegenden Richtplans.
- Kleinräumige Massnahmen sowie Massnahmen ohne direkten räumlichen Bezug oder mit einem räumlich sehr beschränkten Bezug (z. B. Fokus auf eine Parzelle) werden im vorliegenden Entwurf des kommunalen Richtplans nicht weiterverfolgt.
- Aussagen zu Strassen werden unter Stadträumen und weniger als bisher unter (Aus-)Bauvorhaben abgehandelt. Stadträume umfassen nicht nur den Strassenraum als Verkehrsfläche, sondern berücksichtigen den gesamten Raum von Fassade zu Fassade inkl. der Vorzonen. So können lebenswerte Räume für Begegnung, Begrünung und die entsprechenden Verkehrsträger entstehen.
- Nicht mehr aktuelle Massnahmen, die ggf. auch der übergeordneten Gesetzgebung widersprechen, werden auch nicht mehr im vorliegenden Entwurf des kommunalen Richtplans aufgeführt.

Richtplan Teil Landschaft

Aussage gemäss aktuellem Richtplan	Umgang in künftigen Richtplan	Kommentar
L 1 Landschaftsraum		
L 1.1 Äussere Landschaft	Weiterhin aufgeführt	▪ G5: ökologische Vernetzung ▪ G4: Gestaltung Siedlungsränder weiterhin vorhanden. Generell aber eher Fokus auf städtischer Landschaft und Siedlungsränder
L 1.2 Landschaftsrand	Weiterhin aufgeführt	▪ G4: Gestaltung Siedlungsränder



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
L 1.3 Innere Land- schaft	Weiterhin aufgeführt	▪ S2 Langfristige Naherho- lungsentwicklungen ▪ A2: Sport und Erholung aus- bauen ▪ G1: Schulareale als klima- angepasste und begrünte Freiräume ▪ G2: Porthof ▪ G3: Entwicklungsgebiet funktionaler Freiraum ▪ G6: Städtische Gewässer aufwerten und zugänglich machen
L 1.4 Vernetzung In- nerhalb des Sied- lungsgebietes	Weiterhin aufgeführt	▪ G1: Schulareale als klima- angepasste und begrünte Freiräume ▪ G2: Porthof ▪ G3: Entwicklungsgebiet funktionaler Freiraum ▪ G4: Gestaltung Siedlungs- ränder ▪ G5: Ökologische Vernetzung ▪ G6: Städtische Gewässer aufwerten und zugänglich machen
L 1.5 Verhältnis zum kantonalen Richt- plan, Teil Landschaft	Nicht mehr behandelt, Berücksichtigung der übergeordneten Vor- gaben im gesamten Planungsprozess	
L 2 Nutzung im Landschaftsraum		
L 2.1 Rebbaugelände	Nicht mehr behandelt	Berücksichtigung im Rahmen der Nutzungsplanung
L 3 Wald, Gewässer und Naturgefahren		



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
L 3.1 Waldentwick- lungsplanung	Nicht mehr behandelt	i. O.
L 3.2 Gewässer	Weiterhin aufgeführt	Umsetzung Gewässerraum in der OP, GEP Phase 2 wird nach der OP umgesetzt, gemäss Vorgaben aktueller Richtplan ▪ G5: Ökologische Vernetzung ▪ G9: Hochwasserschutzpro- jekt Jona
L 3.3 Naturgefahren	Weiterhin aufgeführt gemäss Vorgabe kan- tonaler Richtplan Hinweis: Neben den Hochwassergefähr- dungen, die mittels Gewässerraumpla- nungen und Gewäs- serprojekten ange- gangen werden, gibt es in RJ ausser dem Oberflächenabfluss keine wesentlichen Naturgefahren. Siehe L 3.2	▪ G7: Naturgefahren
L 4 Erholung		
L 4.1 Naherholungs- einrichtungen	Weiterhin aufgeführt	▪ S2: Langfristige Siedlungs- und Naherholungsentwick- lungen ▪ G2: Gebiet Porthof
L 4.2 Leitbild Ober- see	Nicht mehr behandelt in diesem Rahmen	Umgesetzt, Zusammenarbeit mit der Regionalplanung um- gesetzt



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
L 4.3 Intensiverho- lungsgebiete	Nicht mehr unter die- ser Bezeichnung ab- gehandelt ▪ Brunnenhof umge- setzt ▪ Lattenhofweg: nicht weiterver- folgt, weil Land- schaftsschutzgebiet und Fruchtfolgeflä- che	Mit ähnlichem Thema ▪ A2: Sport und Erholungsan- lagen und Masterplan Lido
L 5 Natur- und Landschaftsschutz		
L 5.1 Rechtsgrundla- gen	Umgesetzt, kein wei- terer Handlungsbe- darf	Die Naturschutz- und die Denkmalschutzverordnungen werden im Rahmen der vorlie- genden OP überarbeitet.

Richtplan Teil Siedlung

Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
S I Siedlungsgebiet		
S 1.1 Nachverdich- tung	Weiterhin aufgeführt, Siedlungsentwicklung nach innen ist Fokus- thema dieser OP-Revi- sion	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S2: Langfristige Siedlungs- und Naherholungsentwick- lungen ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte ▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mitt- lere Dichte ▪ S7: Entwicklungsgebiete Wohnquartier, hohe Dichte



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
		▪ S8: Entwicklungsgebiete Wohnquartiere, mittlere Dichte ▪ S10: Hochhäuser ▪ M9: Stadträume
S 1.2 Verhältnis zum kantonalen Richtplan, Teil Siedlung	Weiterhin aufgeführt	▪ A1: Die Arbeitszone nachhaltig verdichten und qualitativ hochwertig entwickeln
S 1.3 Gliederung der Siedlung, Zentrenstruktur	Weiterhin aufgeführt	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ M9: Stadträume
S 1.4 Siedlungsdichte, Einwohner- und Arbeitsplatzkapazität	Weiterhin aufgeführt	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S2: Langfristige Siedlungs- und Naherholungsentwicklungen ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte ▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte ▪ S7: Entwicklungsgebiete Wohnquartier, hohe Dichte ▪ S8: Entwicklungsgebiete Wohnquartiere, mittlere Dichte ▪ S10: Hochhäuser ▪ M9: Stadträume
S 1.5 Stand der Erschliessung, Erschliessungsprogramm	Nicht mehr behandelt in diesem Rahmen. Mit dem GVK, Fuss- und Velokonzept bestehen andere Grundlagen für entsprechende Massnahmen	
S 2 Zentrums- und Mischgebiete		



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
S 2.1 Verdichtungs- areale im Zentrum Rapperswil	Weiterhin aufgeführt	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte ▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte
S 2.2 Neubau-/Ver- dichtungsgebiete für Dienstleistungen	Weiterhin aufgeführt	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte ▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte ▪ A1: Die Arbeitszone nachhaltig verdichten und qualitativ hochwertig entwickeln ▪ M9: Stadträume
S 2.3 Stadtraum Neue Jonastrasse	Weiterhin aufgeführt	▪ M9: Stadträume
S 2.4 Entwicklung Zentrum Jona	Weiterhin aufgeführt	▪ M9: Stadträume ▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren
S 2.5 Verdichtungsge- biet Jona Center	Weiterhin aufgeführt	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte
S 2.6 Areal ARA/PARA, Ober- seestrasse	Weiterhin aufgeführt	▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte
S 2.7 Einzonungen Gubel	Nicht mehr aufgeführt, es werden keine Re- servezonen mehr ein- gezont	
S 3 Wohngebiete		



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
S 3.1 Verdichtungs- areale Wohnen im Zentrum von Rappers- wil	Weiterhin aufgeführt	▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte ▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte ▪ A1: Die Arbeitszone nachhaltig verdichten und qualitativ hochwertig entwickeln ▪ M9: Stadträume
S 3.2 Neubaugebiete Wohnen	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	
S 3.3 Neue Wohnge- biete Langrüti/Erlen	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	
S 3.4 Entwicklungsge- biete für Wohnen mit niederer Dichte	Nicht mehr aufgeführt, es werden keine Re- servezonen mehr ein- gezont	▪ S5 Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte
S 3.5 Entwicklungsge- biet Porthof	Weiterhin aufgeführt	▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte
3.6 Umstrukturierung und Neuverdichtung von Wohngebieten	Teilweise umgesetzt, teilweise weiterhin aufgeführt	▪ S7: Entwicklungsgebiete Wohnquartiere, hohe Dichte ▪ S8: Entwicklungsgebiete Wohnquartiere, mittlere Dichte
S 4 Gewerbe-/In- dustriegebiete		
S 4.1 Neubaugebiete Gewerbe und Industrie	Wagen umgesetzt Buech weiterhin auf- geführt	▪ A1: Die Arbeitszone nachhaltig verdichten und qualitativ hochwertig entwickeln
S 4.2 Entwicklungs- gebiete Gewerbe-	Nicht mehr aufgeführt, keine Einzonungen	



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
und Industrienut- zungen	aufgrund übergeord- neter Vorgaben	
S 4.3 Entwicklungsge- biet Fischen- riet/Schönau/Frohberg	Wird im Rahmen der Planung Stadttunnel berücksichtigt	▪ A1: Die Arbeitszone nach- haltig verdichten und quali- tativ hochwertig entwickeln ▪ Den Stadttunnel mitdenken und mitplanen
S 4.4 Entwicklungsge- biet Schachen	Nicht mehr aufgeführt, es werden keine Re- servezonen mehr ein- gezont	
S 5 Siedlungsausstat- tung, öff. Bauten und Anlagen		
S 5.1 Öffentliche Ver- waltung	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	
S 5.2 Berufsschule	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	
S 5 Bildung		
S 5.3 Hochschule (HSR)	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	
S 5 Ausstattung, öf- fentliche Bauten und Anlagen		
S 5.4 Kultur und An- lässe	Umgesetzt, einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt	
S 5.5 Volksschule	Umgesetzt resp. einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt	



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
S 5.6 Stadtbiblio- thek	Umgesetzt resp. einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt	
S 5.7 Kinderbetreu- ung	Umgesetzt resp. einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt	Siehe auch: ▪ Z2: Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) als klimaangepasste und begrünte Begegnungsorte nutzen
S 5.8 Werkdienst	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	
S 5.9 Friedhöfe	Umgesetzt, kein wei- terer Handlungsbedarf	
S 5.10 Sport- und Freizeitanlagen	Stampf und Lido wer- den als präzise Mass- nahmen weiterhin auf- geführt	▪ A2: Die Sport- und Erho- lungsanlagen weiterentwi- ckeln und ausbauen
S 5.11 Medizinische Versorgung	Umgesetzt resp. einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt	
S 5.12 Betagtenbe- treuung, Wohnen im Alter	Umgesetzt resp. einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt.	
S 5.13 Jugend	Umgesetzt resp. einige Aussagen ohne räum- lichen Bezug, daher nicht mehr abgehan- delt	▪ Zum Tüchelweiher siehe auch: G1: Schulareale als klimaangepasste und be- grünte Freiräume
S 5.14 Feuerwehr	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
S 5.15 Quartierent- wicklung	Einige Aussagen ohne räumlichen Bezug, da- her nicht mehr abge- handelt	Anstelle von Quartieren wer- den Stadtteilzentren entwi- ckelt: ▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren
S 5.16 Öffentliche Freiräume mit beson- derer Bedeutung	Steinfelspark: umge- setzt. Tüchelweiher: weiter- hin aufgeführt	▪ G1: Schulareale als klima- angepasste und begrünte Freiräume
S 5.17 Carparking	Umgesetzt, zwei Ein- und Aussteigeplätze für Cars in der Fisch- marktstrasse; weitere beim SBB-PP Gü- terstrasse	
S 5.18 Durchgangs- platz für Fahrende	Gemäss kantonalem Richtplan kein Stand- ort in RJ, nicht mehr weiter aufgeführt	



Richtplan Teil Verkehr

Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künftigem Richtplan	Kommentar
V 1 Verkehrsplanung		
V 1.1 Stand der Ver- kehrsplanung	Umgesetzt, neu GVK	▪ M1: Umsetzung Gesamt- verkehrskonzept ▪ M2: Fuss- und Veloweg- netz fördern, Netzlücken schliessen
V 1.2 Verhältnis zum kantonalen Richtplan, Teil Verkehr	Umgesetzt. Der kom- munale Richtplan stimmt mit den überge- ordneten Instrumenten überein	
V 1.3 Kapazitätsma- nagement, Abstim- mung von Siedlung und Verkehr	Umgesetzt, neu GVK	▪ M1: Umsetzung Gesamt- verkehrskonzept ▪ M2: Fuss- und Veloweg- netz fördern, Netzlücken schliessen
V 2 Motorisierter Indi- vidualverkehr		
V 2.1 Verkehrsentslas- tung Rapperswil-Jona	Weiterhin aufgeführt	▪ M8: Den Stadttunnel mit- denken und mitplanen
V 2.2 Ausbau Neue Jonastrasse	Weiterhin aufgeführt, aber mit Fokus Gestal- tung von Fassade zu Fassade	▪ M9: Stadträume ▪ Z1: Starke Zentren und Stadtteilzentren ▪ S5: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, hohe Dichte ▪ S6: Entwicklungsgebiete in den Stadtquartieren, mittlere Dichte
V 2.3 Sanierung Alte Jonastrasse	In Planung	BGK gemäss KGV ist in Karte STEK weiterhin enthalten
V 2.4 Entlastung Zentrumsbereich Jona	Wird nicht mehr weiter- verfolgt	
V 2.5 Erschliessung Langrütli, Feldlistrasse	Umgesetzt, nicht mehr aufgeführt	



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künftigem Richtplan	Kommentar
V 2.6 Gestaltung/Um- bau St. Gallerstrasse	Wird unter dem Fokus Stadtraum weiterge- führt	M9: Stadträume
V 2.7 Parkierungsan- lagen	Weiterhin aufgeführt	M7: Parkplätze
V 3 Fuss- und Rad- verkehr		
V 3.1 Fussverkehr	Teilweise umgesetzt, wird weiterhin aufge- führt	M1: Umsetzung Gesamtver- kehrskonzept M2: Fuss- und Velowegnetz fördern, Netzlücken schlies- sen
V 3.2 Radverkehr	Teilweise umgesetzt, wird weiterhin aufge- führt	M1: Umsetzung Gesamtver- kehrskonzept M2: Fuss- und Velowegnetz fördern, Netzlücken schlies- sen
V 4 Öffentlicher Ver- kehr		
V 4.1 ÖV-Konzept	Umgesetzt mit GVK 2040 und Buskonzept Zürichsee-Linth 2024	M1: Umsetzung Gesamtver- kehrskonzept
V 5 Mobilitätsma- nagement		
V 5.1 Förderung des Mobilitätsmanage- ments	Weiterhin aufgeführt	M4: Förderung alternativer Mobilitätsangebote / Inter- modalität / Digitalisierung
V 6 Umgestaltung Strassenräume		
V 6.1 Verhältnis zum Masterplan Verkehr, Aktualisierung	Umgesetzt, neu GVK	M1: Umsetzung Gesamtver- kehrskonzept
V 7 Güterverkehr		



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künftigem Richtplan	Kommentar
V 7.1 Verhältnis zum Masterplan Verkehr	Umgesetzt, neu GVK	M1: Umsetzung Gesamtver- kehrskonzept

Richtplan Teil Infrastruktur

Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
I 1 Ver- und Entsor- gungsnetze		
I 1.1 Zustand, Aus- baubedarf, Koordi- nation	Nicht mehr behandelt	GEP Phase 2 wird nach der OP umgesetzt, gemäss Vor- gaben aktueller Richtplan
I 1.2 Verhältnis zum kantonalen Richt- plan, Teil Ver- und Entsorgung	Weiterhin aufgeführt	S1: Klimaangepasste Sied- lungsentwicklung
I 2 Wasserversor- gung		
I 2.1 Wasserversor- gung	Nicht mehr behandelt	Grundwasserschutzzonen sind Bestandteil der Planung
I 3 Energie		
I 3.1 Energiepolitik	Weiterhin aufgeführt	▪ S10: Klima- und Energie- strategie umsetzen
I 3.2 Elektrizitäts- versorgung	Nicht mehr behandelt	
I 3.3 Versorgung mit Erdgas	Nicht mehr behandelt	
I 3.4 Nutzung von Abwärme	Nicht mehr behandelt	
I 4 Kommunikati- onsanlagen		



Aussage gemäss aktuellem Richt- plan	Umgang in künfti- gem Richtplan	Kommentar
I 4.1 Sende- und Empfangsanlagen (Mobilfunkantennen)	Nicht mehr behandelt	
I 4.2 Kabelfernsehen	Nicht mehr behandelt	
I 4.3 Kommunikati- onsinfrastruktur (Glasfasernetz)	Nicht mehr behandelt	
I 5 Abwasser		
I 5.1 Genereller Ent- wässerungsplan (GEP)	Nicht mehr behandelt	GEP Phase 2 wird nach der OP gemäss übergeordneten Vorgaben umgesetzt
I 5.2 Abwasserreini- gungsanlage	Nicht mehr behandelt	Die Flächenreserve für die Er- weiterung der ARA steht wei- terhin zur Verfügung
I 6 Abfall		
I 6.1 Abfallentsor- gung, Recycling	Nicht mehr behandelt	Umgesetzt, kein Handlungs- bedarf mehr
I 6.2 Verdachtsflä- chenkataster/Altlas- ten/Deponien	Nicht mehr behandelt	Entwicklung Lido aufgeführt als eigene Massnahme, Lang- moos. Für die Sanierung von Altlasten etc. gilt das überge- ordnete Gesetz.

